

# Orientierungssitzung für die Gemeinden des OW

## 15. Februar 2018 in Turtmann



# T A G E S O R D N U N G

## ***Pierre-Alain Zenhäusern***

Sektionschef

- Steuererklärung / Steuerpraxis / Selbstanzeigen
- Automatischer Informationsaustausch AIA
- Pauschalsteuer

## ***Patrick Mattig***

Jurist, Rechtsdienst

- Rechtsprechung

## ***Dietmar Willa***

Chef Team Administrativ

- Allgemeine Informationen zur Veranlagung 2017

## ***Enrico Volken***

Regionschef

- VSTax und Tell Tax

# Steuererklärung 2017

*Pierre-Alain Zenhäusern*

Sektionschef

Steuererklärung / Steuerpraxis  
Selbstanzeigen  
Automatischer Informationsaustausch  
Pauschalsteuer

# Steuererklärung 2017

**Man sollte Träume nie aufgeben!**



# Steuererklärung und Wegleitung 2017

***Die Steuerveranlagung 2017  
hat gegenüber der Veranlagung 2016  
nur sehr wenige Änderungen  
erfahren:***

# Steuererklärung und Wegleitung 2017

**STEUERERKLÄRUNG 2017**  
für natürliche Personen

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Dossier-Nr.: \_\_\_\_\_ Steuerpflichtigen-Nr.: \_\_\_\_\_ Gemeinde: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer: \_\_\_\_\_  
E-Mail Adresse: \_\_\_\_\_

**Für Auskünfte**  
Kontaktdresse: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer: \_\_\_\_\_  
E-Mail Adresse: \_\_\_\_\_

**Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2017**

Zivilstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> getrennt	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft
<b>Steuerpflichtige Person (Partner 1)</b>						
Name:	Vorname:					
Geburtsdatum:						
Neue AHV-Nr.:						
Hauptberuf:						
Zuzugsdatum 2017:						
Herkunft (Kanton/Land):						
Status:	<input type="checkbox"/> Lohnbezieger	<input type="checkbox"/> Landwirt	<input type="checkbox"/> Student	<input type="checkbox"/> Angest. seiner Firma	<input type="checkbox"/> Rentner	<input type="checkbox"/> Lehrling
	<input type="checkbox"/> Selbstständig	<input type="checkbox"/> Versicherungsagent	<input type="checkbox"/> Keine Erwerbstätigkeit	<input type="checkbox"/> Selbstständig	<input type="checkbox"/> Rentner	<input type="checkbox"/> Lehrling
Firmenname:	Nr. UIC: CHE-					
<b>Ehefrau/Ehemann (Partner 2)</b>						
Name:	Vorname:					
Geburtsdatum:						
Neue AHV-Nr.:						
Hauptberuf:						
Zuzugsdatum 2017:						
Herkunft (Kanton/Land):						
Status:	<input type="checkbox"/> Lohnbezieger	<input type="checkbox"/> Landwirt	<input type="checkbox"/> Student	<input type="checkbox"/> Angest. seiner Firma	<input type="checkbox"/> Rentner	<input type="checkbox"/> Lehrling
	<input type="checkbox"/> Selbstständig	<input type="checkbox"/> Versicherungsagent	<input type="checkbox"/> Keine Erwerbstätigkeit	<input type="checkbox"/> Selbstständig	<input type="checkbox"/> Rentner	<input type="checkbox"/> Lehrling
Firmenname:	Nr. UIC: CHE-					

## Wegleitung Steuererklärung 2017

Kantonale Steuerverwaltung



### Steuererklärung ausfüllen vereinfachen:

- Benutzen Sie die Gratissoftware VSTax und die Smartphone App „Tell Tax“ um Ihre Belege zu verwalten
- Reichen Sie die Steuererklärung / Belege per Internet ein
- Besuchen Sie die Homepage: <http://www.vs.ch/steuern> und insbesondere die Einschätzungshilfe online



# Steuererklärung 2017

## ► Geburts- und Adoptionszulagen

- Verbesserung der Lesbarkeit dieser Rubrik

### 5. KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN

#### Persönliche Abzüge

– für unterhaltsberechtigte Kinder \_\_\_\_\_

2510

– erhaltene Geburts- und Adoptionszulagen \_\_\_\_\_ (Abzug unter 2510) Fc

## ► Steuerwerte im Ausland gelegener Liegenschaften

- Steuerwert (Verkehrswert)

### LIEGENSCHAFTEN AUSSERHALB KANTON WALLIS

<sup>3</sup> Liegenschaften Ausserkantonal (Steuerwert) \_\_\_\_\_

<sup>4</sup> Liegenschaften im Ausland (Steuerwert) \_\_\_\_\_

# Steuererklärung 2017

- Steuerpflichtige welche die StE von Hand ausfüllen
  - **Zusammenfassung Wegleitung (PDF – Internetseite KSV)**



2560	Prämien und Beiträge für Versicherungen und Sparzinsen	Lebens-, Unfall und Krankenversicherung, Sparzinsen Ehepaar mit / ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a Andere Steuerpflichtige mit / ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a Pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person	6'000.- 3'000.- 1'090.-
2565a	Krankheitskosten	<b>Beilage ausfüllen</b> Kosten die 2% des Reineinkommens übersteigen (Bestätigungen beilegen). Personen die sich in einem Altersheim befinden Abzug für Diabetiker ( <b>Bestätigung einreichen</b> )	40.- / Tag 2'500.-
2565b	Behinderungsbedingte Kosten	Bezüger von Hilflosenentschädigung der IV und andere welche einen medizinischen Fragebogen einreichen ( <b>Verfügbar bei der KSV</b> ) Pauschalabzug Zöliakie, Zystische Fibrose, Nierenerkrankungen und Gehörlosigkeit Hilflosenentschädigung leichten Grades Hilflosenentschädigung mittleren Grades Hilflosenentschädigung schweren Grades	2'500.- 2'500.- 5'000.- 7'500.-
2566	Sonderabzug für Rentner und Rentnerinnen	Freie Quote bei einem Gesamteinkommen inkl. Ergänzungsleistungen und nach Abzug der Heimkosten (kein steuerbares Vermögen - Rubrik 4100)	5'250.-
2570	Zuw endungen an gemeinnützige CH-Institutionen	Frei illige Zuw endungen an juristische Personen die steuerbefreit sind	max. 20% des Reineinkommens
2570	Beiträge an politische Parteien	Zuw endungen an politische Parteien, die im Parteiregister eingetragen; in einem kantonalen Parlament vertreten und bei den letzten Wahlen mind. 3% der Stimmen erreicht haben ( <b>Wahlkampfkosten nicht abzugsfähig</b> )	max. 20'000.-
2580	Einkommen von Studenten und Lehrlingen	Der Abzug wird den Kindern in Berufsausbildung oder Studium gewährt ( <b>Situation 31.12. maßgebend</b> )	7'430.-
2581	Kosten Aus- und Weiterbildung	Ablehbar sind die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung inkl. Umschulung wenn: 1. Abschluss Sekundarschule II vorhanden 2. oder es sich nicht um Kosten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II handelt	12'000.-
2590	Liegenschaftseinkommen ausserhalb des Kantons	<b>Gemäss Beilage 2</b>	
1010-1020	Kapitalleistungen	Kapitalleistungen aus Einrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a und andere (Bestätigungen sind beizulegen) <b>Falls Sie keine Kapitalleistung erhalten haben kreuzen Sie "Nein" an.</b> <b>(Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert)</b>	
2910 bis 2923	Liegenschaften im Wallis	Steuerwerte am 31.12. angeben	
3010+3020	Betriebliches Vermögen	Wert der Viehhabe gemäss Beilage Landwirtschaft und sämtliche Betriebsaktivten	
3100	Vermögensanteil an Gesellschaften/Gemeinschaften	Auf Basis der deponierten Buchhaltung ( <b>gemäss Fragebogen</b> )	
3200	Wertschriften & Kapitalanlagen	<b>Gemäss Beilage 3</b>	
3300	Anderes Vermögen	Kunstwerke, Sammlungen, Privatfahrzeuge, Wohnwagen, Schmuck etc. <i>(in der Regel 80% des Versicherungswertes am 31.12.)</i>	
3400	Lebensversicherungen	Rückkaufswert ( <b>Bestätigung der Versicherung beilegen</b> )	
3600-3800	Schulden	Geschäfts-, Landwirtschafts- und Privatschulden ( <b>Beilage 4</b> )	
3900	Sondeabzug	Ledige, Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinderlasten: Fr. 30'000 Verheiratete sowie Alleinerziehende mit Kinderlasten: Fr. 60'000	
4200-4300	Vermögen ausserhalb des Kantons und im Ausland	Dient lediglich der Steuersatzbestimmung	



# Steuerpraxis 2017

## ► Schuldzinse

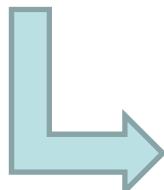
- Penalty Banken **im Falle von Verkäufen**

**Weisung vom 12.08.2010 – Aktualisierung vom 26. September 2017**

Praxis der Kantonalen Steuerverwaltung:

Rubrik 1720:

Private Schuldzinse – Konsumkredite – Leasingzinse – Verzugszinse – Zinse/Vorfälligkeitsentschädigungen für Hypotheken usw.



2. Zinsen für Hypothekarschulden, Kontokorrentkredite und Anleihen von Privaten sind abzugsfähig.

Die vom Hypothekarnehmer bezahlten „Strafzins-Zahlungen“ (Penalty), welche die Bank für die vorzeitige Vertragsbeendigung verlangt, sind wie folgt zu behandeln:

- Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses beim selben Gläubiger; **die Entschädigung ist als Schuldzins abzugsfähig vom ordentlichen Einkommen**
- Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses bei einem anderen Gläubiger; **die Entschädigung ist als Schuldzins abzugsfähig vom ordentlichen Einkommen**
- Beendigung des Darlehensverhältnisses im Hinblick auf den Verkauf der Liegenschaft; die Entschädigung ist in allen Fällen als Anlagekosten anzusehen und nur für die Berechnung des Grundstücksteuergewinns massgeblich. **Sie kann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.**

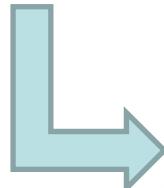
# Steuerpraxis 2017

## ► Landwirtschaft

- Weisung – Schäden Frühlingsfrost 2017 (Internetseite)

**NEWS 16.05.2017 | KANTONALE STEUERVERWALTUNG**

*Weisung KSV - Rückstellungen der Schäden des Frühlingsfrosts 2017*



### Weisung der kantonalen Steuerverwaltung



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

### **Landwirtschaft – Durch den Frühlingsfrost 2017 verursachte Schäden – Steuerliche Sondermassnahmen**

Der Frost Ende April 2017 hat einige landwirtschaftliche Betriebe besonders hart getroffen. Aufgrund dieser Ausnahmesituation hat der Grosse Rat verschiedene parlamentarische Vorstösse angenommen, die zur Umsetzung folgender Sondermassnahmen zugunsten der Landwirte führten:

# Steuerpraxis 2017

## ► Landwirtschaft Frostschäden

- **Landwirtschaftsbetriebe mit Buchhaltung**
  - Bildung von Rückstellungen für die Steuerperiode 2016 und 2017
  - Rückstellung in der Höhe von 25% des Reingewinns
  - Rückstellungen bis spätestens 2019 aufzulösen
- **Landwirtschaftsbetriebe ohne Buchhaltung**
  - Keine Rückstellungen möglich
  - Obst- und Gemüsebau → Pauschalaufwand von 30% bis 40% der Einnahmen
    - ▲ Die höheren Einnahmen von 2016 werden als Basis für die Kosten 2017 akzeptiert
      - 2016 Umsatz 50'000.- Kosten 35% = 17'500.-
      - 2017 Umsatz 20'000.- Kosten akzeptiert wegen Frost 17'500.- anstelle von 7'000.-
- **Reben**
  - Für bewirtschaftete Flächen ist der ganze Abzug (Pauschale pro m<sup>2</sup>) zuzulassen, auch wenn keine Einnahmen erzielt wurden

# Steuerpraxis 2017

- ▲ Aus- und Weiterbildungskosten (Verpflegung und Unterkunft)
  - **Weisung der KSV seit Einführung 2013**
    - Bisher: Ausgaben Verpflegung/Unterkunft nicht abzugsfähig

## Weisung der kantonalen Steuerverwaltung



ANWENDBAR AB DER STEUERPERIODE 2013 (Änderung des StG)

### BERUFSORIENTIERTE AUSBILDUNGS- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN (ART. 29 Bst. n)

Der Abzug ist auf die vom Steuerpflichtigen effektiv bezahlten Kosten begrenzt: Schulkosten, Bücher, Informatikmittel, Reisekosten.

Die Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft sind nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten.

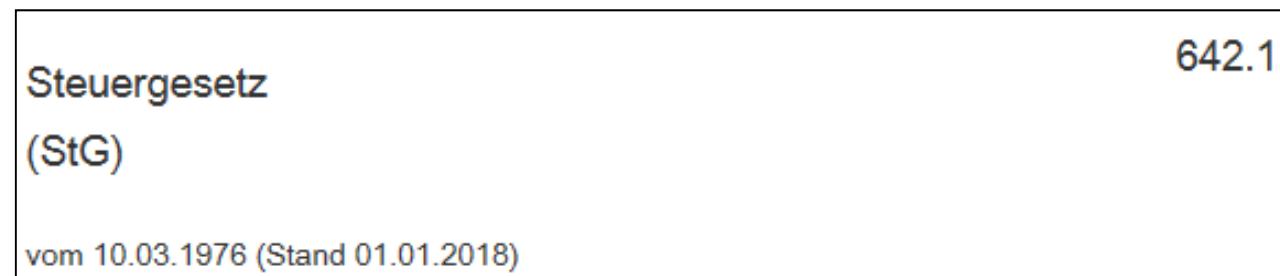
Der Abzug ist auf einen Betrag von Fr. 12'000.- begrenzt.

- **Neu: Abzugsfähig wenn im direkten Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung**

# Steuergesetz - Artikelbezeichnung

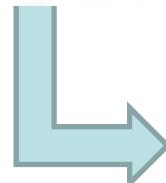
## ► Änderung im StG (redaktionell)

- **Artikelbezeichnung** von Staatskanzlei geändert
  - Gesetz in der Internetversion geändert:  
<https://lex.vs.ch/frontend/versions/2125>



## ► Beispiel: Art. 5<sup>bis</sup> wurde ersetzt durch 5a

Art. 5<sup>bis</sup> <sup>10</sup> Beginn und Ende der Steuerpflicht



Art. 5a \* Beginn und Ende der Steuerpflicht

# Kurzzeitige Unterbringung APH

## ► Kurzaufenthalt im Alters- und Pflegeheim

- ***Aktion für eine kurzzeitige Unterbringung im APH angelaufen zum Preis von Fr. 50.- pro Tag***
- ***Kein Steuerabzug möglich***
- ***Es handelt sich nicht um Pflegekosten sondern um Lebensunterhalt***

### Kurzaufenthalt Im APH

Für eine sichere kurzzeitige Betreuung

#### Worum geht es?

Die Unterbringung von einigen Wochen in einem Alters- und Pflegeheim

#### Für wen?

Pflegebedürftige und auf die Hilfe anderer angewiesene betagte, zu Hause lebende Personen

#### Wann?

- Nach einem Spitalaufenthalt, um die Rückkehr nach Hause sanft vorzubereiten
- Während der Abwesenheit der betreuenden Angehörigen (Ferien, Spitalaufenthalt usw.)
- Zur Entlastung der Angehörigen

#### Kosten?

50 Franken pro Tag (ähnlich wie für einen Spitalaufenthalt)  
Es wird keine Beteiligung an den Pflegekosten verlangt.

#### Bedingung?

Die betagte Person kehrt nach dem Aufenthalt nach Hause zurück.

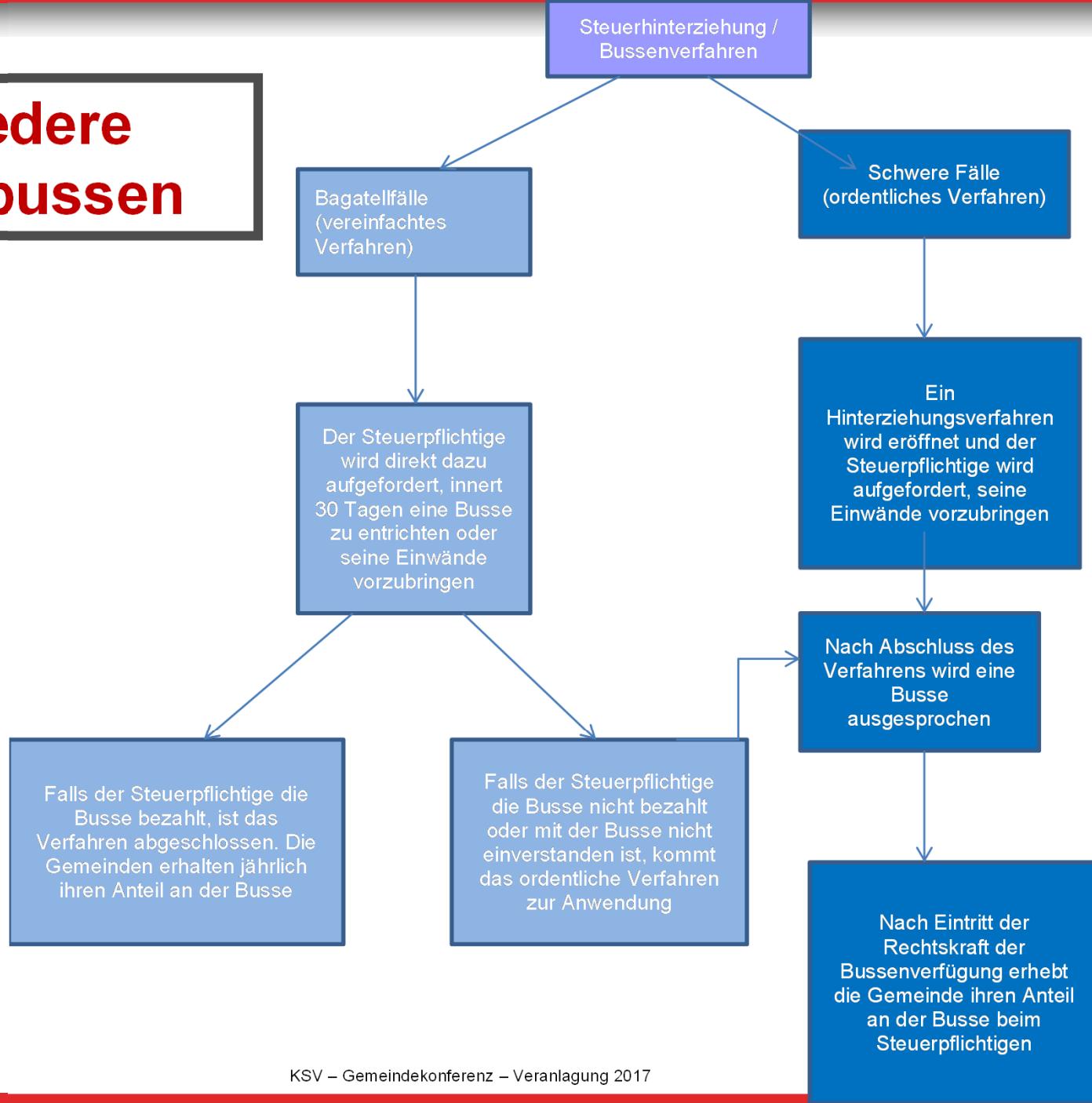
#### Auskunft?

Vereinigung Walliser  
Alters- und Pflegeheime  
• [www.vwap.ch](http://www.vwap.ch)  
• 027 323 03 33

Sozial-medizinische  
Koordinationsstelle  
• [www.secoss-someko.ch](http://www.secoss-someko.ch)  
• 027 604 35 42



# Prozedere Steuerbussen



# Straflose Selbstanzeigen

## Straflose Selbstanzeige



- ▲ Seit 1. Januar 2010 sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche **eine erste Selbstanzeige einreichen**, von jeder Busse befreit.
- ▲ Für die Kantons- und Gemeindesteuern werden auch keine Verzugszinsen berechnet, für die Bundessteuern hingegen schon
- ▲ Im Fall einer **zweiten Selbstanzeige** muss ein Busse von 1/5 der hinterzogenen Steuer ausgesprochen werden

***Die bussenfreie Selbstanzeige bezieht sich nicht ausschliesslich auf Vermögen und Vermögensertrag: sie gilt ebenso für andere nicht deklarierte Einkommen!***

# Straflose Selbstanzeigen

## Straflose Selbstanzeige Tabelle einfaches Verfahren



### ■ Allgemeines

- Die straflose Selbstanzeige **wird direkt vom zuständigen Einschätzer vorgenommen**
- Anzahl **Jahre der Nachsteuern:**

bis	100'000	Laufende Periode + 1 Jahr
bis	200'000	Laufende Periode + 2 Jahre
bis	300'000	Laufende Periode + 3 Jahre
bis	400'000	Laufende Periode + 4 Jahre
bis	500'000	Laufende Periode + 5 Jahre
ab	501'000	Laufende Periode + 9 Jahre

### Direkte Bundessteuer

bis	50'000	Laufende Periode
ab	51'000	Laufende Periode + 9 Jahre

# Straflose Selbstanzeigen - Statistik

Periode	Anzahl Dossier	Total Einkommen	Total Vermögen	Kantonssteuern Einkommen	Kantonssteuern Vermögen
2010	67	6'479'594	50'652'585	518'368	607'831
2011	92	11'807'765	101'248'080	944'621	1'214'977
2012	88	5'646'808	71'681'876	451'745	1'612'842
2013	129	13'692'034	118'124'725	1'095'363	2'657'806
2014	324	21'454'841	160'256'163	1'716'387	3'605'763
2015	143	6'066'391	105'650'086	485'311	2'377'126
2016	249	21'910'721	230'320'471	1'752'858	5'182'211
2017*	480	37'000'000	510'000'000	2'960'000	11'475'000
<b>TOTAL</b>	<b>1'572</b>	<b>124'058'154</b>	<b>1'347'933'986</b>	<b>9'924'653</b>	<b>28'733'556</b>

# Straflose Selbstanzeigen - Änderung

## ► Straflose Selbstanzeigen

- Das vereinfachte Verfahren wird am 31.12.2018 wegfallen → alle Selbstanzeigen werden danach für 10 Jahre nachbesteuert → Steuergerechtigkeit!

### 10. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Ich mache eine Selbstanzeige von steuerbaren, aber nicht deklarierten Einkommen/Vermögen in den vergangenen Jahren



#### Straflose Selbstanzeige: Praxisanweisungen betreffend Nachsteuern und Steuerberechnung ERGÄNZUNG ZU DER WEISUNG DER KSV VOM 1.3.2014

Wes die kommunalen und kantonalen Einkommen und Vermögenssteuern angeht, richten sich die Nachsteuern nach einer erfolgten straflosen Selbstanzeige nach der Höhe der deklarierten Vermögensteile nach dem folgenden Grundsatz:

##### Kantons- und Gemeindesteuern

Falls das nicht deklarierte Vermögen weniger als 100'000 CHF beträgt, wird die Nachsteuer auf das Vermögen in den letzten abgelaufenen Steuerperioden

- bis zu CHF 100'000
- bis zu CHF 200'000
- bis zu CHF 300'000
- bis zu CHF 400'000
- bis zu CHF 500'000
- ab CHF 501'000

- wird die Nachsteuer auf das Vermögen in den letzten abgelaufenen Steuerperioden
- Steuerperiode + 1 Jahr
- Steuerperiode + 2 Jahre
- Steuerperiode + 3 Jahre
- Steuerperiode + 4 Jahre
- Steuerperiode + 5 Jahre
- Steuerperiode + 9 Jahre

##### Direkte Bundessteuer

- bis zu CHF 50'000
- ab CHF 51'000

Ende der  
Praxis  
31.12.2018

Weisung vom  
20.12.2016

#### Folgende Vermögensteile werden von dieser Praxisanweisung erfasst:

Bargeld und Banknoten in Schweizer Franken oder in ausländischen Währungen - Guthaben in Schweizer Franken oder in ausländischen Währungen bei Geldinstituten wie zum Beispiel Ersparnisse, Anteile von Anlagefonds, Obligationen, Finanzprodukte und Derivate, börsenkotierte Aktien, Prämienkonto, Privatkonto, Postkonto - Edelmetalle - liquide Mittel - Kunstwerke - Sammlungsstücke - Schmuck - Lebensversicherungen mit Rückkaufwert - ertragslose bewegliche Sachen - nichtkotierte Aktien und Beteiligungen mit einem jährlichen Ertrag unter 2%.



# Automatischer Informationsaustausch AIA

**Automatischer Informationsaustausch AIA**  
**ab Sommer 2018 erfolgen ersten Informationen**

## Allgemeines

- Beim automatischen Informationsaustausch (AIA) handelt es sich um einen Standard, welcher festlegt, wie die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder untereinander Informationen zu den ausländischen Bankkonten und Depots der Steuerpflichtigen austauschen. Der **AIA**-Standard wurde von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ([OECD](#)) entwickelt und herausgegeben.

# Automatischer Informationsaustausch AIA

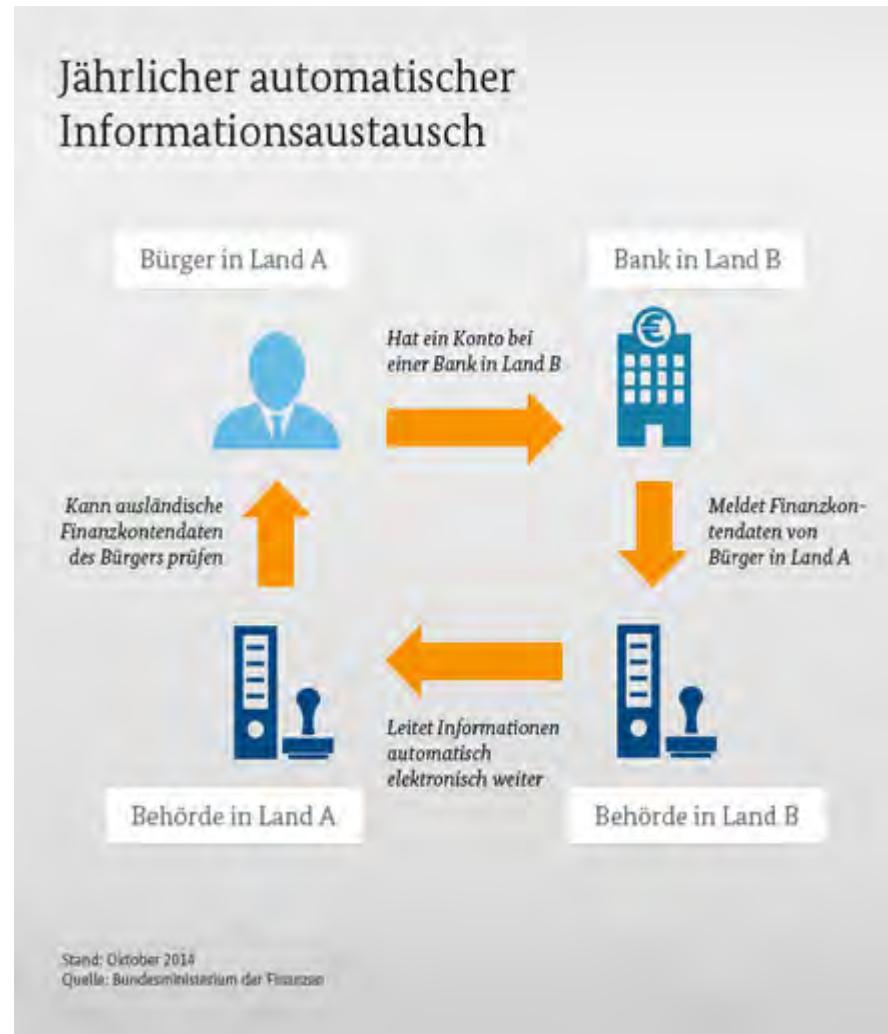
- Der AIA-Standard wird global eingeführt; bereits über 100 Länder haben sich zur Umsetzung dieses Standards verpflichtet. Im Zuge der Einführung des AIA-Standards werden die teilnehmenden Länder Abkommen unterzeichnen und nationale Gesetze verabschieden

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## *Beispiel:*

***Ein Steuerpflichtiger oder eine Steuerpflichtige in Land A hat ein Konto in einer Bank in Land B. Die Bank in Land B meldet bestimmte Finanzkontendaten der Behörde in Land B. Die Behörde in Land B leitet die Informationen automatisch an die Behörde in Land A weiter. Die Behörde in Land A kann die ausländischen Finanzkontendaten prüfen.***

# Automatischer Informationsaustausch AIA



# Automatischer Informationsaustausch AIA

*Folgende Informationen werden ausgetauscht:*

- **Kontonummer**
- **Name, Adresse, Geburtsdatum**
- **Steueridentifikationsnummer**
- **Einnahmen aus bestimmten Versicherungserträgen**
- **Guthaben auf Konten**
- **Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen**

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## Die Änderungen

■ **Folgende Vermögenselemente werden von dieser Praxis erfasst**

- Bargeld und Banknoten in Schweizer Franken oder in ausländischer Währung.
- Guthaben in Schweizer Franken oder in ausländischer Währung bei Geldinstituten wie z.B. Ersparnisse, Anteile von Anlagefonds, Obligationen, Finanzprodukte und Derivate, börsenkotierte Aktien, Prämienkonto, Privatkonto, Postkonto, Edelmetalle, liquide Mittel, Kunstwerke, Sammlungsstücke, Schmuck, Lebensversicherungen mit Rückkaufswert, ertragslose bewegliche Sachen, nichtkotierte Aktien und Beteiligungen mit einem jährlichen Ertrag unter 2%.

# Automatischer Informationsaustausch AIA



# Automatischer Informationsaustausch AIA

## Auswirkungen des AIA

- In der Steuererklärung 2016 haben über 4'000 Steuerpflichtige, welche im Ausland Liegenschaften besitzen diese im Wallis **erstmals** deklariert.
- Grund der Deklaration ist der AIA, welcher **ab Sommer 2018** in Betrieb geht.
- Um einem **Steuerhinterziehungsverfahren** vorzubeugen, haben diese Steuerpflichtigen ihre Liegenschaften und Kontos in der Veranlagung 2016 deklariert auch 2017 werden weitere Selbstdeklarationen folgen.

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## ► *Ergänzende Informationen*

- Die letzte Frist zur Einreichung einer Selbstanzeige (**für im Ausland gelegene Vermögenswerte**) ist der 30. September 2018
- Nach dieser Frist bei Aufdeckung von nicht deklarierten Liegenschaften oder Konten (infolge des AIA) unterliegt der Steuerpflichtige einem **Steuerhinterziehungsverfahren und der verschiedenen Nachsteuerforderungen**

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## ► **Nachsteuern**

- Für Selbstanzeigen, welche in den Jahren 2017 (Veranlagung 2016) und / oder 2018 (Veranlagung 2017) eintreffen, wird die Nachsteuer rückwirkend bis **2008** erhoben.
- Wir haben 6 Mitarbeiter bestimmt, welche diese Arbeiten für den gesamten Kanton Wallis übernehmen.
- Pro Steuerpflichtiger, welcher von 2008 – 2016 nachbesteuert wird, müssen 9 Steuerausscheidungen gedruckt werden, ergibt über 40'000 Steuerausscheidungen und ebenso viele Veranlagungen welche korrigiert werden müssen.



KSV – Gemeindekonferenz – Veranlagung 2017

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## ► *Bewertung der ausländischen Liegenschaften - Formelwert*

- Für die Bestimmung des Steuerwertes einer ausländischen Liegenschaft ist deren Verkehrswert (Marktwert) massgebend. Vorliegender Vorschlag ist das Resultat einer Umfrage in den anderen Kantonen sowie einem Bundesgerichtsentscheid im Kanton Genf entsprungen.
- Der Wert der Liegenschaft im Ausland wird in den allermeisten Fällen mittels Bestätigung nachgewiesen
- Bewertungsvorschlag:
  - Wert der Liegenschaft im Ausland x 1.5 x Umrechnungskurs = **Steuerwert CH**

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## ► *Besteuerung des Eigenmietwerts - Formelwert*

- Italien / Spanien / Portugal und andere Länder:
  - **Steuerwert CH x 3% = Eigenmietwert netto**
- Ein von einem Land kommunizierter Eigenmietwert kann angewendet werden, wenn dieser nicht gross vom Formelwert abweicht
- Umrechnungskurs Euro für 2016/2017 beträgt: **1.09 CHF**
- Wir berechnen für alle Jahre einer Selbstanzeige denselben Kurs

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## Beispiel Italien

- Bestimmung des Steuerwertes für Italien auf Basis der «Rendita catastale» gemäss nachstehendem Link:

- <https://www.avvocatoandreani.it/servizi/calcolo-valore-catastale-immobili-asse-ereditario.php>

**CALCOLO VALORE CATASTALE IMMOBILI (Fabbricati e Terreni)**

Categoria catastale: A/4 - Abitazioni di tipo popolare

Data di riferimento: 25 Gennaio 2018 oggi

Rendita catastale € 271,14 (cerca online)

Abitazione principale:

Calcola

**A/4 - Abitazioni di tipo popolare**

Rendita catastale rivalutata al 5%	€ 284,70
Moltiplicatore catastale	120
Valore catastale immobile	€ 34.163,64
10% del valore catastale	€ 3.416,36

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## Italien

FORMULAR FÜR SELBSTDARSTELLUNGEN MIT LIEGENDENSHAFTEN IM AUSLAND				
LAUFENDE STEUERPERIODE		2016		
STEUERPFLICHTIGER				
NAME		VORNAME		
GEMEINDE		STPFL. NR		
OBJEKTE DER SELBSTDARSTELLUNG				
1. Immeuble				
LAND	Objekt 1	Objekt 2	Objekt 3	
ORT				
HERKUNFT	<input type="checkbox"/> Kauf	<input type="checkbox"/> Bau	<input checked="" type="checkbox"/> Erbschaft	
EIGENTÜMER SEIT				1990
VERKEHRS-/STEUERWERT*	EUR	Fr.	Fr.	EUR 34'164
UMRECHNUNG	x 1.5 x 1.09	CHF	CHF	CHF 55'858
*Bei fehlendem Verkehrswert eine Bestätigung der Situationsgemeinde (Kataster)				
TYP	<input type="checkbox"/> Wohnung	<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Andere (Bezeichnung)	
ZIMMER				
JÄHRLICHER EIGENMIETWERT NETTO	3%	CHF -	CHF -	CHF 1'675.74
MIETEINNAHMEN		CHF -	CHF -	CHF -
SCHULDEN	CHF -	SCHULDZINSEN	Fr. CHF -	Bankbelege beilegen

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## ▲ **Unterhaltskosten**

- Sollte ein Steuerpflichtiger in einem Jahr effektive Unterhaltskosten geltend machen, welche den Mietwert und /oder die Mieteinnahmen übersteigen, wird für diese Periode keine Nachbesteuerung vorgenommen

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## **Beispiel**

*Ein Steuerpflichtiger deklariert eine Liegenschaft im Ausland mit einem Verkehrswert von Fr. 250'000.- und Wertschriften in der Höhe von € 150'000.- ergibt Fr. 180'000.-*

- ▲ *Nachsteuer für die Wertschriften:  
laufende Periode und 2 Jahre*
- ▲ *Nachsteuer für die Liegenschaft:  
10 Jahre (2008 – 2017)*



## Pauschalbesteuerung

# Pauschalbesteuerung



## Allgemeines:

- ▲ Pauschalbesteuerung / Besteuerung nach dem Aufwand
  - Es handelt sich um ein formelles Recht.  
Einige Steuerpflichtige werden unter bestimmten Bedingungen auf diese Weise besteuert.
  - Art. 11 StG und Art. 14 DBG :
- ▲ «Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten...»

# Pauschalbesteuerung



## Andere Länder

- In Europa existieren ähnliche Systeme:
  - **Italien** : 100'000 €.
  - **UK** : *resident non-domiciled* – 90'000 £ - max. 15 Jahre.
  - **Portugal** : 0 – Pensionierte – Immobilieninvestitionen.
  - Und weitere: **Spanien, Zypern, Monaco, usw.**

# Pauschalbesteuerung



## Neue Rechtslage ab 1.1.2016

### ► Wichtige Punkte der eingeführten Änderungen:

- Erhöhung der minimalen Grundlage für die Besteuerung:
  - **CHF 250'000** für das Einkommen (Kantons- und Gemeindesteuern).
  - **CHF 1'000'000** für das Vermögen (Kantons- und Gemeindesteuern).
  - **CHF 400'000** für das Einkommen (Bundessteuer).
- Für **neue Steuerpflichtige** (Pauschalbesteuerung), welche ab 1.1.2016 in der Schweiz wohnhaft sind.
- Für Steuerpflichtige die **bereits in der Schweiz wohnhaft** sind  
> Frist von 5 Jahren bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

# Pauschalbesteuerung



## Neue Rechtslage ab 1.1.2016

- Spätestens bis am 1.1.2021 zahlt jeder Steuerpflichtige (Pauschalbesteuerung) einen minimalen Steuerbetrag von:
  - **CHF 112'475.55** für Alleinstehende
  - **CHF 101'715.95** für ein Ehe- und Konkubinatspaare

# Pauschalbesteuerung



## Neue Rechtslage ab 1.1.2016

- Auswirkungen:
  - Die KSV muss bei allen pauschalbesteuerten Fällen eine Korrektur nach oben machen gemäss den neuen mindest-Beträgen.
  - **580 Fälle** zum korrigieren (235 bereits korrigiert).
  - **Persönliches Gespräch** in der KSV.
  - Aufzeigen von **anderen Möglichkeiten**. (ordentliches Einkommen).

# Pauschalbesteuerung



## Neue Rechtslage ab 1.1.2016

- Revisionsbasis:

- 2016 **CHF 160'000**
- 2017 **CHF 180'000**
- 2018 **CHF 200'000**
- 2019 und 2020 **CHF 220'000**
- **Ab 2021 CHF 250'000 + CHF 1'000'000 (Kantons- und Gemeindesteuern) + CHF 400'000 (Bundessteuer)**

# Pauschalbesteuerung



## ► Neue Rechtslage ab 1.1.2016

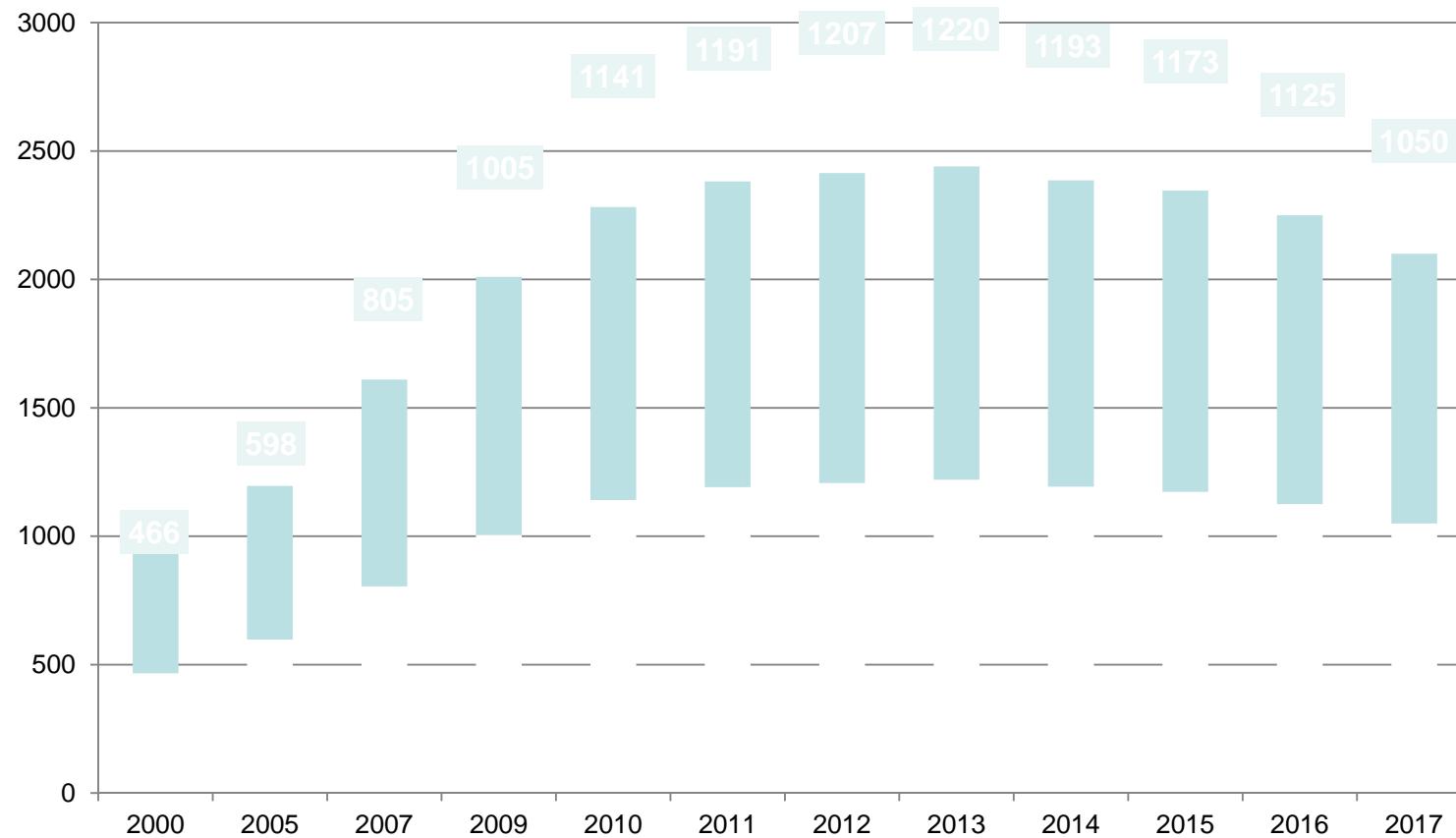
- **Aussereuropäische Länder und Aussereuropäische Freihandelsassoziation (EFTA)**
  - Die minimalen Grundlagen sind wie folgt definiert:
    - **CHF 700'000 für das Einkommen (Kantons- und Gemeindesteuern).**
    - **CHF 2'800'000 für das Vermögen (Kantons- und Gemeindesteuern).**
    - **CHF 700'000 für das Einkommen (Bundessteuer).**
  - Steuern :
    - **CHF 287'881.60 für Alleinstehende**
    - **CHF 276'522.00 für ein Ehepaare und Konkubinatspaare**

# Pauschalbesteuerung



## ► Erste Auswirkungen:

**Entwicklung der Anzahl Steuerpflichtigen pauschal besteuert.**

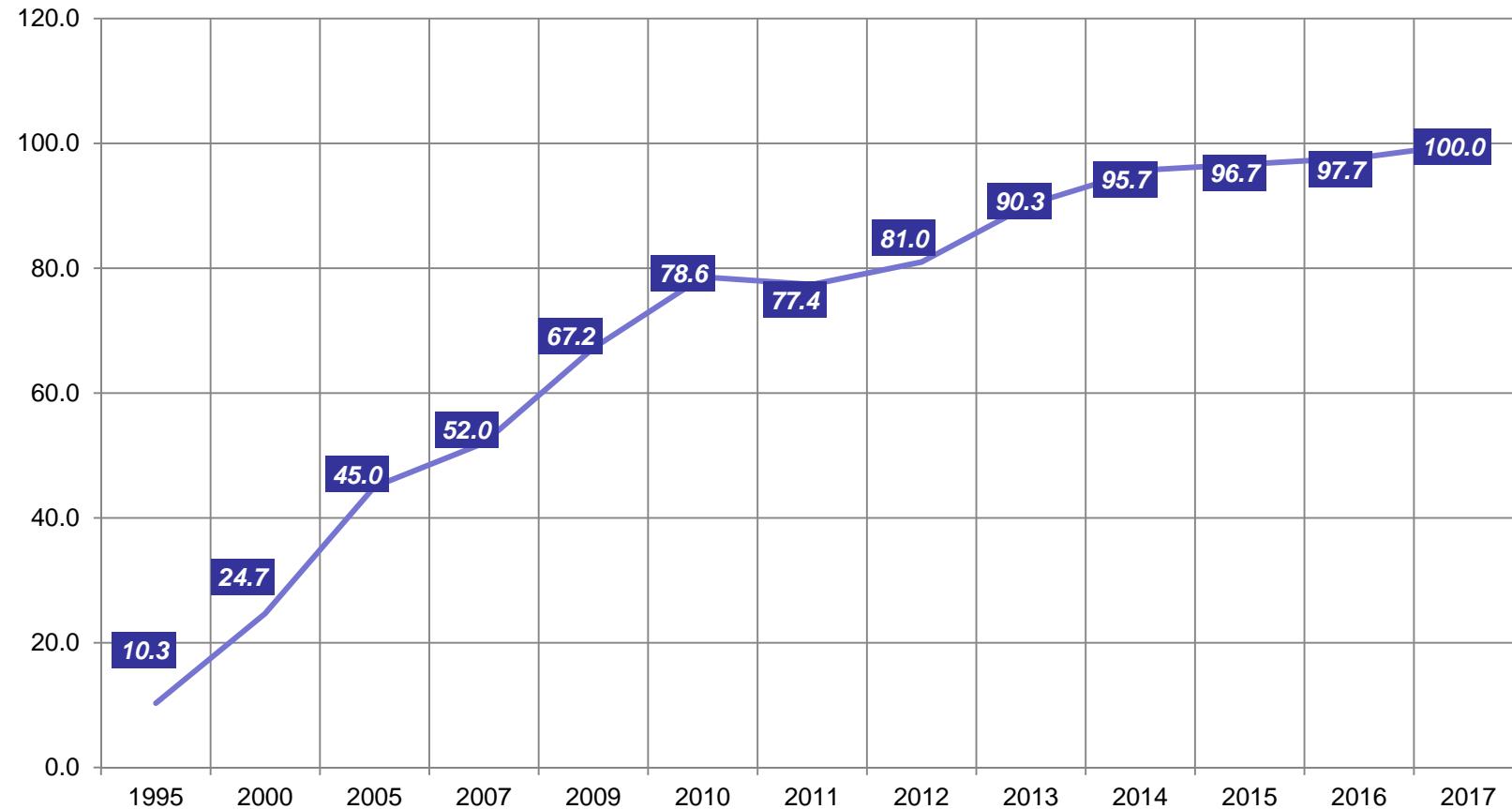


# Pauschalbesteuerung



## ► Erste Auswirkungen:

Einnahmen Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern (in Mio.)



# Rechtsprechung

*Patrick Mattig*

Jurist, Rechtsdienst



# Privatvermögen / Geschäftsvermögen



- ◀ Marc betreibt in der Form einer Einzelunternehmung eine Bäckerei. Seine Tätigkeit übt er in einer ihm gehörenden Liegenschaft aus. Darin befinden sich einerseits seine Werkstatt und vier Wohnungen, wovon er eine zusammen mit seiner Familie selber bewohnt. Auf die einzelnen Räumlichkeiten entfallen folgende Marktmieten:
  - Miete für die Bäckerei (in der Buchhaltung als Aufwand verbucht) Fr. 84'000.-
  - Miete für die drei vermieteten Wohnungen total Fr. 72'000.-
  - Marktmiete der selbstbewohnten Wohnung Fr. 24'000.-
- ◀ Fragen:
  - Handelt es sich bei dieser Liegenschaft um Geschäfts- oder Privatvermögen?
  - Ändert sich an dieser Beurteilung etwas, wenn die Liegenschaft in der Bilanz der Einzelfirma enthalten ist?

# Privatvermögen / Geschäftsvermögen



## ◀ Frage 1:

Aufgrund der effektiv erzielbaren Liegenschaftenerträge muss die Liegenschaft unter Anwendung der Präponderanzmethode als Privatvermögen qualifiziert werden.

Die Mietzinerträge aus den drei vermieteten Wohnungen werden, da keine anderen Indizien vorhanden sind, als Erträge aus privater Vermögensverwaltung beurteilt.

Somit ergibt sich folgendes Bild:

### Mieterträge aus privater Vermögensverwaltung

- Marktmiete der selbstbewohnten Wohnung Fr. 24'000.-
- Miete für die drei vermieteten Wohnungen total Fr. 72'000.-
- **Total Fr. 96'000.- (53.33 %)**

### Mietertrag aus Geschäftsvermögen

- **Miete für die Bäckerei Fr. 84'000.- (46.67 %)**

# Privatvermögen / Geschäftsvermögen



## ► Frage 2:

Die buchhalterische Behandlung der Liegenschaft hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Beurteilung. Ausser es wurden Abschreibungen auf der Liegenschaft vorgenommen.

# Einkauf und anschliessender Kapitalbezug



Art. 79b Abs. 3 Satz BVG (seit 1.1.2006)

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Die Abzugsberechtigung ist immer dann zu verweigern, wenn innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren eine Kapitalauszahlung erfolgt. Es handelt sich um eine verobjektivierte Sperrfrist, die Absicht des Versicherten ist nicht von Bedeutung.

Welche Arten von Kapitalbezügen sind betroffen?

Gilt für alle Kapitalbezüge innerhalb von drei Jahren nach Einkauf.

- I. Altersleistungen
- II. WEF-Vorbezug
- III. bei Wegzug ins Ausland
- IV. bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

# Einkauf und anschliessender Kapitalbezug



## Fall

Herr Imoberdorf erzielt ein jährliches Einkommen von rund Fr. 250'000.-

Einkauf in die 2. Säule am 30. Juni 2015 von Fr. 200'000.-

Pensionierung am 30. Juni 2017

Bezug als Kapitalleistung Fr. 300'000.-

Bezug in Rentenform Fr. 1'200'000.-

Vorsorgekapital gesamthaft Fr. 1'500'000.-

Frage: Welches sind die steuerlichen Konsequenzen?

# Einkauf und anschliessender Kapitalbezug



## Fall (Fortsetzung)

Die Versicherten werden steuerlich so gestellt, wie wenn sie keinen Einkauf getätigt hätten, d.h.

Steuerlicher Abzug für den Einkauf wird aufgerechnet  
Besteuerung der Kapitalleistung wird um den Einkaufsbetrag reduziert

Kein Abzug für den Einkauf von Fr. 200'000.-

Von der Kapitalleistung sind nur Fr. 100'000.- statt Fr. 300'000.- steuerbar

# Scheidung – Einkauf – Bezug



Vorsorge

Scheidung



Vorsorge  
nach  
Scheidung

## ► Sachverhalt

- H, 61-jährig, lässt sich im Mai 2012 von seiner Ehefrau scheiden.
- Gemäss Scheidungsurteil muss er per 01.07.2012 CHF 320'000 von seiner Vorsorgeeinrichtung auf ein Freizügigkeitskonto der geschiedenen Frau übertragen.
- Im Scheidungszeitpunkt hat er neben der Scheidungslücke von CHF 320'000 noch eine Vorsorgelücke von CHF 200'000

# Scheidung – Einkauf – Bezug



## ► Sachverhalt (Fortsetzung):

- In den nächsten Jahren tätigt er folgende Einkäufe in der Höhe von Total CHF 450'000
  - November 2012 CHF 75'000
  - November 2013 CHF 125'000
  - April/Dezember 2014 CHF 150'000
  - März 2015 CHF 100'000
- Im Mai 2016 wird H pensioniert
- Er bezieht von seiner Vorsorgeeinrichtung eine Rente
- Vom patronalen Fürsorgefonds sowie aus einer Freizügigkeitspolice bezieht er im Mai 2016 eine Kapitalleistung von CHF 250'000

## ► Können die Einkäufe zum Abzug zugelassen werden?

# Scheidung – Einkauf – Bezug



## ► Grundlagen:

- Die Vorsorgeeinrichtung hat nach der Ehescheidung dem verpflichteten Ehegatten die Möglichkeit zu gewähren, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen (Art. 22c FZG)
- Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung (Art. 79b BVG)

# Scheidung – Einkauf – Bezug



## ► Ergebnis:

Jahr	Einkauf		Besteuerung KL
	Scheidungslücke	Vorsorgelücke	
2012	CHF 75'000		
2013	CHF 125'000	CHF 320'000	
2014	CHF 120'000		CHF 30'000
2015			CHF 100'000
2016 Bezug KL CHF 250'000	Keine Sperrfrist- verletzung	Sperrfristverletzung CHF 130'000 --> Einkauf nicht gewähren	CHF 120'000

# Scheidung – Einkauf – Bezug



## ► Ergebnis:

- Einkäufe, welche die durch eine Scheidung entstandene Deckungslücke auffüllen, fallen nicht unter die Sperrfrist
  - **Aber:** vorbehalten bleibt Steuerumgehung!
- Zuerst wird die scheidungsbedingte Lücke geschlossen (analog WEF-Vorbezug)
- Sperrfrist von Art. 79b Abs. 3 BVG gilt für alle bestehenden Vorsorgeverhältnisse eines Pflichtigen (Gesamtbetrachtung)
- Darf Einkauf über mehrere Jahre vornehmen, auch wenn ausreichend freie Mittel vorhanden sind, um die gesamte Scheidungslücke auf einmal zu füllen (→ BGE 2C\_895/2016 vom 14.06.2017)

## ► Achtung Missbräuchliches Vorgehen kann vorliegen,

- z.B. Finanzierung des Einkaufs mittels (zinslosem) Darlehen über 14 Jahre nach der Scheidung im Wissen, dass in 1.5 Jahren ein Bezug erfolgt
- → BGE 2C\_966/2015 und 2C\_967/2015 vom 18.07.2016

# Abzug behinderungsbedingter Kosten



## ► Sachverhalt

- Die 1931 geborene Steuerpflichtige war während den Jahren 2009 und 2010 aus gesundheitlichen Gründen auf intensive Pflege angewiesen und galt als Mensch mit Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes. Sie liess sich dazu auf eigene Kosten zu Hause betreuen. Jährliches Einkommen rund Fr. 700'000.-, Vermögen rund Fr. 25 Mio.
- Dafür beanspruchte sie einen Abzug behinderungsbedingter Kosten in der Höhe von Fr. 323'028.- (Steuerperiode 2009) bzw. von Fr. 289'939.- (Steuerperiode 2010).
- Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt liess sowohl für die kantonale als auch für die direkte Bundessteuer nur je Fr. 100'000.-- pro Steuerperiode als Abzug für behinderungsbedingte Kosten zu. Weshalb Fr. 100'000.-? Eine umfassende Betreuung im teuersten Pflegeheim des Kantons kostet pro Jahr Fr. 125'000.-, abzüglich eines Anteils für gewöhnliche Lebenshaltungskosten.
- Diese Sichtweise wird von den kantonalen Beschwerdeinstanzen bestätigt.

## ► Rechtliche Würdigung des Bundesgerichts

- z.B. Finanzierung des Einkaufs mittels (zinslosem) Darlehen über 14 Jahre nach der Scheidung im Wissen, dass in 1.5 Jahren ein Bezug erfolgt
- → BGE 2C\_966/2015 und 2C\_967/2015 vom 18.07.2016

# Abzug behinderungsbedingter Kosten



## ► Rechtliche Würdigung des Bundesgerichts

- Nach Art. 33 Abs. 1 lit. h bis DBG sowie gemäss der analogen kantonalen Bestimmung können die **behinderungsbedingten Kosten** von den Einkünften abgezogen werden, wenn die steuerpflichtige Person als behinderter Mensch im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes gilt und sie die Kosten selber trägt.
- Allgemein gelten nach Ziff. 4.2 des Kreisschreibens Nr. 11 die notwendigen Kosten als **behinderungsbedingt**, die in einem kausalen Zusammenhang zur Behinderung stehen und **weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben** darstellen. Als Luxusausgaben gelten Aufwendungen, die den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen, nur aus Gründen der persönlichen Annehmlichkeiten anfallen oder besonders kostspielig sind. Diese können nicht zum Abzug gebracht werden. Die Kosten für den Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Alters- und Pflegeheim sind grundsätzlich abzugsfähig, aber um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen. In Anwendung dieser Grundsätze ist eine Kürzung auch im Umfang jener Kosten des externen Aufenthalts oder der Pflege zu Hause vorzunehmen, die das notwendige und übliche Mass übersteigen.
- Bundesgericht bestätigt Sichtweise der Vorinstanzen.

## Säule 3a: Wechsel unselbständig zu selbständig



### ► Sachverhalt

- Herr Volken kündigt seine Stelle per Ende Juni 2017 und macht sich per Juli 2017 selbständig (ohne BVG-Anschluss).
- Als Angestellter hat er Fr. 60'000.- (Januar bis Juni) verdient. Als selbständig Erwerbender Fr. 80'000.- (Juli bis Dezember).

### ► Frage: Wie viel kann er im Jahr 2017 maximal in die Säule 3a einbezahlen?

## Säule 3a: Wechsel unselbständig zu selbständig



### ► Lösung

Kein pro rata Berechnung im Wechseljahr. Es können sowohl der kleine als auch der grosse Säule 3a-Abzug getätigt werden, maximal aber im Umfang des grossen 3a-Abzuges von Fr. 33'840.- (im Jahr 2017).

### Berechnung

- Unselbständig erwerbend: Fr. 6'768.-
- Selbständig erwerbend: Fr. 16'000.-
- Total abzugsfähige Beiträge Säule 3a: Fr. 22'768.-  
(max. Fr. 33'840.-)

# Steuerstrafrecht, Ehegatten



## ► Sachverhalt

Theo und Ursula sind verheiratet. Sie füllen die Steuererklärung gemeinsam aus und beide unterzeichnen sie. Für das Jahr 2010 hat Theo seinen Lohn aus Haupterwerb als Ingenieur von CHF 120'000.- und Ursula ihr Erwerbseinkommen von CHF 80'000.- (Buchhalterin an einer Fachhochschule) deklariert. Sein Nebeneinkommen von CHF 10'000.- als Referent an dieser Fachhochschule gab Theo nicht an. Die kantonale Steuerverwaltung entdeckt diese Unterlassung erst nach Eintritt der gemäss Selbstdeklaration vorgenommenen Veranlagung.

Frage: Welches sind die strafrechtlichen Auswirkungen, wer kann zu einer Strafe verurteilt werden und wer schuldet die Nachsteuer?

# Steuerstrafrecht, Ehegatten



## ► Lösung

Die Ehegatten sind trotz der sogenannten Faktorenaddition (Art. 9 DBG) je einzeln Steuersonschaft. Sie haben die Steuerpflichten je einzeln zu erfüllen und werden bei Verletzung je selber strafbar. Art. 180 DBG hält ausdrücklich fest, dass jeder Ehegatte nur für seine eigene Hinterziehung strafbar ist.

Theo ist wegen Steuerhinterziehung zu bestrafen.

Ursula hat weder selber eine Steuerhinterziehung begangen, noch Theo angestiftet, zu seiner Hinterziehung Hilfe geleistet oder daran mitgewirkt hat.

Die **Busse** für die Hinterziehung ist durch Theo zu bezahlen.

Zudem ist die zu wenig veranlagte und unbezahlte Steuer nach zu erheben. Da es sich dabei um die ordentliche Steuer handelt, haften beide Ehegatten solidarisch für die **Nachsteuer** (Art. 13 Abs. 1 DBG), und zwar unabhängig davon, dass zusätzlich zur Nacherhebung ein Strafverfahren nur gegen einen der Ehegatten erfolgte.

## Barauszahlung 2. Säule zur Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit



### Sachverhalt

Ein Treuhänder (Lohnbezüger) gibt seine Stelle im März 2011 auf und nimmt eine selbständige Erwerbstätigkeit auf (ohne BVG-Anschluss). Dazu lässt er sich von seiner Pensionskasse Fr. 80'000.- (Vorsorgekapital) auszahlen. Die Fr. 80'000.- verwendete er für private Lebenshaltungskosten sowie Rückzahlung von privaten Schulden. Aus diesem Grund hob die Steuerverwaltung des Kantons Solothurn die bereits in Rechtskraft erwachsene Veranlagung betr. Kapitalleistung (Sondersteuer zum reduzierten Satz) wieder auf und erfasste den Barbezug zusammen mit dem übrigen Einkommen. Begründung: es fehle an einem Nachweis für die Investition der Barzahlung in den Betrieb (ratio legis von Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG).

### Rechtliche Würdigung des Bundesgerichts

Die Barauszahlung (gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG) setzt (kumulativ) die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und das Fehlen eines Versicherungsobligatoriums voraus. Keine Gründe ersichtlich, vom Wortlaut des Gesetzes abzuweichen. Ratio legis von Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG ist die finanziell Unterstützung beim Aufbau einer Unternehmung; dies als Ausnahme vom Grundsatz, dass das Vorsorgeguthaben als Altersvorsorge erhalten bleiben soll.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Investition des freigewordenen Vorsorgegeldes in das Geschäftsvermögen lässt sich daraus nicht ableiten.

In der Folge heisst das Bundegeicht die Beschwerde des Treuhänders gut.

2C\_248/2015

# Pensionskassengeld zu Unrecht bezogen



Ein Steuerpflichtiger bezog sein Pensionkassengeld, weil er ankündigte, sich selbstständig zu machen. Entgegen seiner Ankündigung, die zur Auszahlung der Vorsorgelder führte, hat er indessen keine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen, da er sich gleich wieder anstellen liess. Eine Rücküberweisung war nicht mehr möglich.

Das Bundesgericht hielt fest, dass die Kapitalleistung unrechtmässig bezogen wurde. Deshalb ist die ganze Kapitalleistung mit dem übrigen Einkommen zum normalen Tarif zu versteuern (keine gesonderte Besteuerung zum reduzierten Satz gemäss Art. 38 DBG).

**Urteil des Bundesgerichts 2C\_156/2010 vom 7. Juni 2011**

## Steuerbefreiung wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke



Gesuch um Steuerbefreiung des **Schweizerischen Verbandes für Pferdesport** wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke

Juristische Personen, die in erster Linie Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke verfolgen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Steuerbefreiung selbst wenn sie zugleich öffentlichen Zwecken dienen; Abgrenzung zur Tätigkeit von internationalen Sportverbänden;

Urteil des Bundesgerichts 2C\_314-315/2016 vom 17. Juli 2017

# Widerruf einer Steuerbefreiung



Der „Tamoil AG“ wurde aufgrund der Neueröffnung einer Raffinerie eine Steuerbefreiung durch den Staatsrat Wallis eingeräumt ; mit Entscheid vom 2. Juni 1999 gewährte der Staatsrat des Kantons Wallis eine weitere Steuerbefreiung bzw. -erleichterung für die Steuerjahre 2004 bis 2008, solange die Aktivität der Gesellschaft dauerhaft sei und der Sitz der Gesellschaft im Kanton verbliebe, ansonsten die steuerbefreiten Jahre widerrufen würden; im März 2015 unterbrach die Tamoil AG die Aktivitäten der Raffinerie; infolgedessen widerrief der Staatsrat mit Entscheid vom 15. April 2015 die gewährten Steuerbefreiungen rückwirkend auf das Datum der Bewilligung;

Art. 238 Abs. 3 StG/VS legt keine Frist fest, in welcher eine Steuerbefreiung widerrufen werden kann; einschlägig ist daher Art. 53 Abs. 2 StHG, wonach das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode erlischt; dem Kanton VS ist es verwehrt auf die bewilligte Steuerbefreiung des Steuerjahres 2004 zurückzukommen; Gutheissung der Tamoil AG in diesem Punkt, für die Steuerjahre 2005 bis 2008 ist die Widerrufsfrist nicht abgelaufen;

**Urteil des Bundesgerichts 2C\_382/2016 vom 11. Juli 2017**

## Abschreibungen auf Geschäftsfahrzeuge der Luxusklasse sind begrenzt



Die X GmbH ist im Immobilienhandel tätig. Einziger Gesellschafter und Geschäftsführer im Steuerjahr 2010 war A. Am 5. Januar 2010 kaufte die X GmbH einen BMW X6 50i für Fr. 137'000.-- als Geschäftsfahrzeug. Am 15. September 2010 erwarb die X GmbH sodann einen Porsche für Fr. 143'000.-- als weiteres Geschäftsfahrzeug. Beide Fahrzeuge werden vom Geschäftsführer der Gesellschaft genutzt.

In der Jahresrechnung 2010 verbuchte die X GmbH insgesamt Fr. 112'000.-- Abschreibungen für diese Fahrzeuge (im Einzelnen Fr. 57'200.-- für den Porsche [40 % von Fr. 143'000.--] und Fr. 54'800.-- für den BMW [40 % von Fr. 137'000.--]).

Die kantonale Steuerverwaltung korrigierte die entsprechenden Aufwand-Verbuchungen und anerkannte lediglich eine Abschreibung für ein Geschäftsfahrzeug im Betrag von Fr. 40'000.-- (40 % von Fr. 100'000.--). Ausserdem rechnete die Steuerverwaltung einen Privatanteil von Fr. 9'600.-- (9,6 % von Fr. 100'000.--) für die private Nutzung des Geschäftsautos hinzu. Auf dem Luxusanteil des Geschäftsautos (Differenz Kaufpreis zu Fr. 100'000.--) und für das Zweitauto liess die Steuerverwaltung keine Abschreibungen zu.

Bundesgericht bestätigt Sichtweise der kantonalen Steuerverwaltung.

Urteil des Bundesgerichts 2C\_382/2016 vom 11. Juli 2017

## Abzugsfähige Unterhaltskosten oder wertvermehrende Aufwendungen



Ausstattung einer Liegenschaft mit **Marderschutzgittern**  
Abzugsfähige Unterhaltskosten oder wertvermehrende Aufwendungen?

Die Investition betreffend die Marderschutzgitter hat zu einem Mehrwert der fortan geschützten Dachinstallation bzw. der gesamten Liegenschaft geführt.

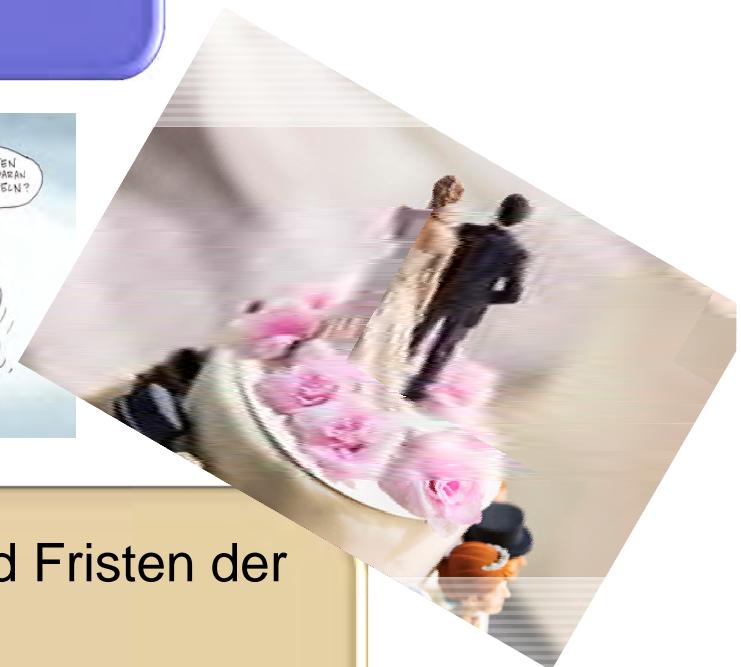
Keine Qualifikation als Unterhaltskosten im Sinne von Art. 32 Abs. 2 DBG; vergleichbar mit Blitzableiter, Brandschutzmauern, Feueralarmanlagen

Ziel: Vermeidung etwaiger zukünftiger Schäden, nicht Reparatur bereits eingetretener Minderwerte an der Liegenschaft; die getätigte Investition hat zu einem Mehrwert der gesamten Liegenschaft geführt;

**Urteil des Bundesgerichts 2C\_558/2016 vom 24. Oktober 2017**

# *Dietmar Willa*

Chef Team Administrativ



- Planung 2018: Einreichen und Fristen der Steuererklärung 2017
- VP für die Gemeinden
- FidCom
- Steuerregister
- Information des Administrativen Teams: Pflichtenheft

# Planung 2018

Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	1	2	3	4	5	6	7
2	8	9	10	11	12	13	14
3	15	16	17	18	19	20	21
4	22	23	24	25	26	27	28
5	29	30	31				

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5				1	2	3	4
6	5	6	7	8	9	10	11
7	12	13	14	15	16	17	18
8	19	20	21	22	23	24	25
9	26	27	28				

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9				1	2	3	4
10	5	6	7	8	9	10	11
11	12	13	14	15	16	17	18
12	19	20	21	22	23	24	25
13	26	27	28	29	30	31	

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13							1
14	2	3	4	5	6	7	8
15	9	10	11	12	13	14	15
16	16	17	18	19	20	21	22
17	23	24	25	26	27	28	29
18	30						



Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern  
der Zutellung einer Mahnung mit Gebühr oder Ordnungsbusse

Daten: 29.01.2018 - 02.03.2018 - 27.04.2018 - 30.05.2018 -  
24.08.2018 - 28.09.2018 - 09.11.2018 14.12.2018



Rechnungsstellung an die Treuhänder der Fristverlängerungsgesuche 2016  
Versand der Steuererklärung 2016 an die Steuerpflichtigen  
Letzte Frist fürs Hinterlegen der Steuererklärung  
Blockierung der Fristverlängerungsgesuche über ESR  
Ablauf der Fristverlängerung für die Unselbständigen  
Ablauf der Fristverlängerung für die Selbständigen und die Treuhandbüros  
Blockierung Fidcom zur Erfassung der Verlängerungen durch die Treuhänder  
Letzte Frist für Fristverlängerungen von Spezialfällen

# Planung 2018

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18	1	2	3	4	5	6	
19	7	8	9	10	11	12	13
20	14	15	16	17	18	19	20
21	21	22	23	24	25	26	27
22	28	29	30	31			

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22					1	2	3
23	4	5	6	7	8	9	10
24	11	12	13	14	15	16	17
25	18	19	20	21	22	23	24
26	25	26	27	28	29	30	

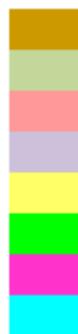
Juli							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26						1	
27	2	3	4	5	6	7	8
28	9	10	11	12	13	14	15
29	16	17	18	19	20	21	22
30	23	24	25	26	27	28	29
31	30	31					

August							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31			1	2	3	4	5
32	6	7	8	9	10	11	12
33	13	14	15	16	17	18	19
34	20	21	22	23	24	25	26
35	27	28	29	30	31		



Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der Zutellung einer Mahnung mit Gebühr oder Ordnungsbusse

Daten: 29.01.2018 - 02.03.2018 - 27.04.2018 - 30.05.2018 -  
24.08.2018 - 28.09.2018 - 09.11.2018 14.12.2018



Rechnungsstellung an die Treuhänder der Fristverlängerungsgesuche 2016  
Versand der Steuererklärung 2016 an die Steuerpflichtigen  
Letzte Frist fürs Hinterlegen der Steuererklärung  
Blockierung der Fristverlängerungsgesuche über ESR  
Ablauf der Fristverlängerung für die Unselbständigen  
Ablauf der Fristverlängerung für die Selbständigen und die Treuhandbüros  
Blockierung Fidcom zur Erfassung der Verlängerungen durch die Treuhänder  
Letzte Frist für Fristverlängerungen von Spezialfällen

# Planung 2018

September								
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
35						1	2	
36	3	4	5	6	7	8	9	
37	10	11	12	13	14	15	16	
38	17	18	19	20	21	22	23	
39	24	25	26	27	28	29	30	

Oktober								
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
40	1	2	3	4	5	6	7	
41	8	9	10	11	12	13	14	
42	15	16	17	18	19	20	21	
43	22	23	24	25	26	27	28	
44	29	30	31					

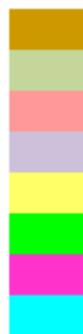
November								
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
44					1	2	3	4
45	5	6	7	8	9	10	11	
46	12	13	14	15	16	17	18	
47	19	20	21	22	23	24	25	
48	26	27	28	29	30			

Dezember								
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
48					1	2		
49	3	4	5	6	7	8	9	
50	10	11	12	13	14	15	16	
51	17	18	19	20	21	22	23	
52	24	25	26	27	28	29	30	
1	31							



Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der Zutellung einer Mahnung mit Gebühr oder Ordnungsbusse

Daten: 29.01.2018 - 02.03.2018 - 27.04.2018 - 30.05.2018 -  
24.08.2018 - 28.09.2018 - 09.11.2018 14.12.2018



Rechnungsstellung an die Treuhänder der Fristverlängerungsgesuche 2016  
Versand der Steuererklärung 2016 an die Steuerpflichtigen  
Letzte Frist fürs Hinterlegen der Steuererklärung  
Blockierung der Fristverlängerungsgesuche über ESR  
Ablauf der Fristverlängerung für die Unselbständigen  
Ablauf der Fristverlängerung für die Selbständigen und die Treuhandbüros  
Blockierung Fidcom zur Erfassung der Verlängerungen durch die Treuhänder  
Letzte Frist für Fristverlängerungen von Spezialfällen

# Amtliche Veranlagung

## ► Vorgesehene Daten

- 29.01.2018
- 02.03.2018
- 30.05.2018
- 24.08.2018
- 28.09.2018
- 09.11.2018
- 14.12.2018

Amtliche Veranlagung für [REDACTED]									
2016									
Gemeinde-Nr.	Gemeinde	No de dossier	Steuerpflichtiger-Nr.	Jahr	Name	Vorname	Geburtsdatum	Steuerpflichtigen-Typ	
11	Beispiel	123456789	123456789	2016	Steuer	Steuer	12.12.1994		
12	Beispiel	123456789	123456789	2016	Steuer	Steuer	12.12.1994		
13	Beispiel	123456789	123456789	2016	Steuer	Steuer	12.12.1994		

### Amtliche Veranlagungen

Jeder Einschätzer wird die Liste der amtlichen Veranlagungen per Email erhalten.

Zur selben Zeit erhalten auch die Gemeinden eine Liste, mit der Bitte, die entsprechenden leeren A3-Arbeitsmappen dem Administrativen Team zuzustellen.  
**Den Gemeinden werden die Listen auf die offizielle Emailadresse geschickt.**

# Druck Steuererklärung natürl. Personen

## ► Vorgesehene Daten

- |                   |                     |
|-------------------|---------------------|
| 22.01. - 26.01.18 | Hüllen A3 Gemeinden |
| 26.01.18          | DIPP A4 Permis B    |
| 29.01. - 05.02.18 | DIPP A4 einfach     |
| 05.02. - 20.02.18 | DIPP A4 vollständig |
| 05.03. - 08.03.18 | Steuererklärung AK  |
| 09.03.18          | Steuererklärung AL  |
| 28.05. - 05.06.18 | Hüllen A3 AK        |
| 06.06. - 08.06.18 | Hüllen A3 AL        |



# Steuererklärung VSTax

## ► Das Format der Steuererklärung für Steuererklärung VSTax bleibt A4

- Gründe
  - Das Kantonale Druckzentrum hat grosse Investitionen für den automatischen Versand der Steuererklärungen getätigt. Dabei gilt als Massendruckstandard A4
  - Der Arbeitsablauf kann nicht gemischt in A4 und A3 bearbeitet werden
  - Die Beilagen könnten nicht mehr personalisiert sein
  - Die Beilagen müssten manuell verpackt werden
- Risiko :
  - keine Kontrolle der Beilagen mehr  
(mehrere oder gleiche Beilagen im Brief)
  - Falsche Beilagen  
(Schwierigkeit dem Operateur mitzuteilen, welche Beilagen beizufügen sind)

# VP Gemeinde: natürliche Personen

## ► Wöchentlicher Versand:

- Datei .txt (für die automatische Verarbeitung)
- Datei Excel
- Interkommunale Steueraufteilung

## ► Möglichkeit die PV's im FIDCOM zu konsultieren

## ► Analyse in Bearbeitung

- Anpassung der Datei Excel :
  - Total Einkommen und Vermögen
  - Möglichkeit Daten der interkommunalen Steueraufteilung anzufügen
  - Statistik der Steuererklärungen

# VP Gemeinde: Juristische Personen

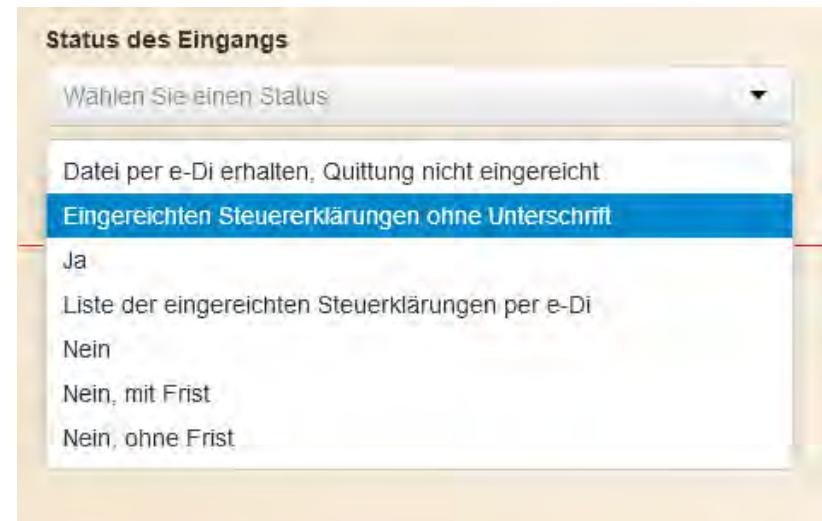
- ▶ Sitzung mit ARFC um den Bedarf zu definieren:
- ▶ Idee: wöchentlicher Versand:
  - Datei .txt (für die automatische Verarbeitung)
  - Datei Excel
  - Interkommunale Steueraufteilung
- ▶ Möglichkeit das VP im FIDCOM zu konsultieren
- ▶ Nächste Etappen:
  - ARFC validiert die VP
  - KSV erstellt den Beschrieb für die Datei.txt
  - KSV liefert den Gemeinden ein Register der JurP mit der WEBTA Nr. und der UID Nr.
  - Workshop zwischen KSV – ARFC/Gemeinde – den Software-Lieferanten der Gemeinden
  - Produktionsstart am 01.01.2019

# FidCom

- Der Versand der « Steuererklärungen ohne Unterschrift » verlangt Anpassungen beim Portal FidCom

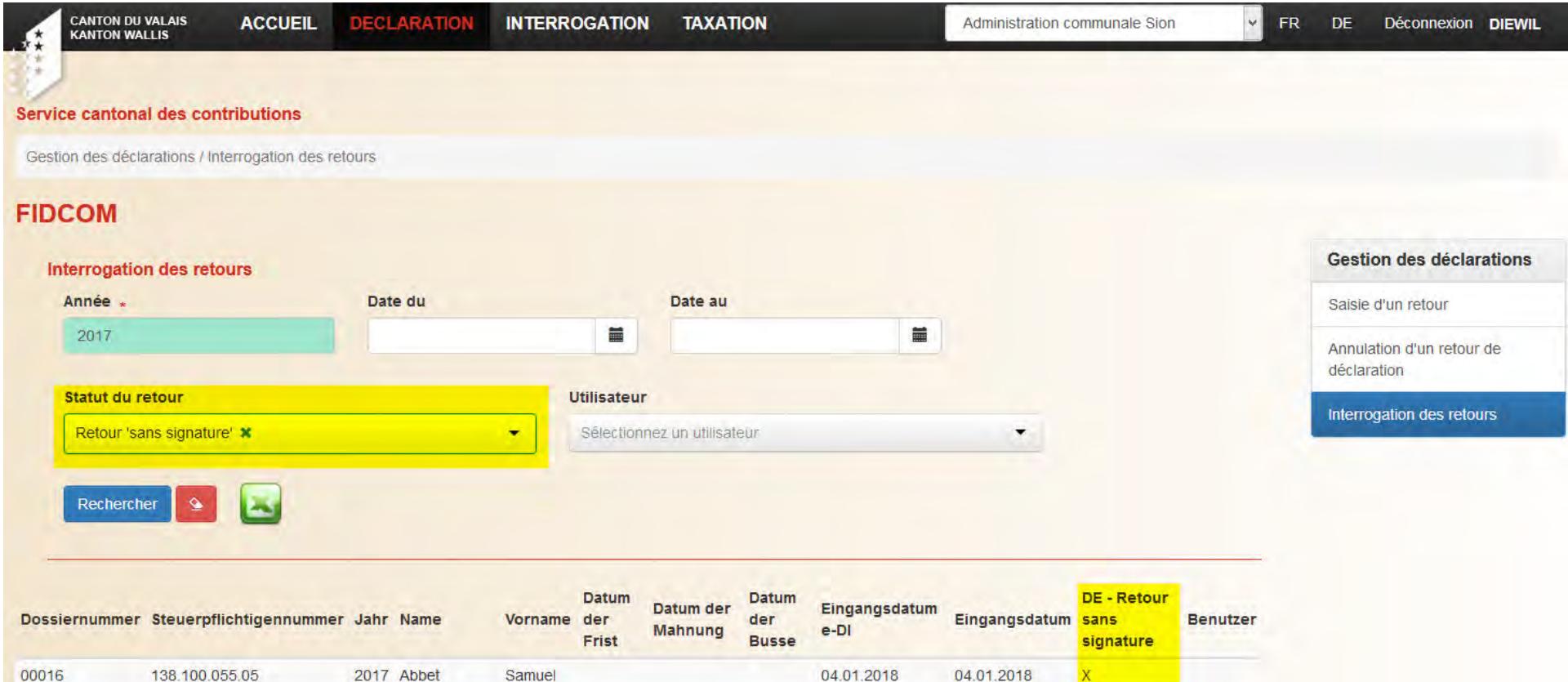
Übermittlung der Steuererklärung ohne Unterschrift via Internet direkt an die KSV. Die Gemeinde erhält keine Unterlagen mehr zugestellt, kann die betreffenden Fälle jedoch im FidCom nachschauen.

- Zusatz eines neuen Filters, für **Eingereichte Steuererklärungen ohne Unterschrift**
- Die leeren Arbeitshüllen können Ende Steuerperiode vernichtet werden



# FidCom

► Der Versand der « Steuererklärungen ohne Unterschrift » verlangt Anpassungen beim Portal FidCom



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

ACCUEIL DECLARATION INTERROGATION TAXATION

Administration communale Sion

FR DE Déconnexion DIEWIL

Service cantonal des contributions

Gestion des déclarations / Interrogation des retours

**FIDCOM**

Interrogation des retours

Année *	Date du	Date au
2017		

Statut du retour

Retour 'sans signature' \*

Utilisateur

Sélectionnez un utilisateur

Rechercher

Gestion des déclarations

Saisie d'un retour

Annulation d'un retour de déclaration

Interrogation des retours

Dossiernummer	Steuerpflichtigennummer	Jahr	Name	Vorname	Datum der Frist	Datum der Mahnung	Datum der Busse	Eingangsdatum e-DI	Eingangsdatum	DE - Retour sans signature	Benutzer
00016	138.100.055.05	2017	Abbet	Samuel				04.01.2018	04.01.2018	X	

# FidCom

## ► Entscheid:

- Ab der Steuerperiode 2017, retourniert die KSV keine DIPP an die Gemeinden, die in der Steuerverwaltung abgegeben werden.
- Der Eingang wird durch das Team Administrativ registriert.
- Beim Portal FidCom wird beim Eingangsdatum der Benutzer SCC/KSV ersichtlich sein.
- Die leeren Arbeitshüllen (können) am Ende der Einschätzungsperiode vernichtet werden.

## FidCom

- ▶ Für die juristischen Personen bleibt das Portal WEBTA bis zum 31. Dezember 2017 zur Verfügung.
- ▶ Die KSV wird 2018 zusammen mit ARFC einen Workshop organisieren um die Verbesserungen im Portal FidCom zu diskutieren.

# Register der Steuerpflichtigen

## ► Mutation

- Es ist wichtig, uns die Mutationen regelmässig zukommen zu lassen, im Minimum einmal im Monat; inbegriffen die Neubesitzer AK und AL.

 Département des Finances, Immobilien et du Climat  
Service cantonal des contributions  
Office central des contributions

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

Département des Finances, Immobilien und Umwelt  
Emissionssteuerabteilung  
Besteuerung Akte für die Bevölkerung

**MITTEILUNGSFORMULAR DER KÄUFE / VERKÄUFE FÜR DIE AUSSERKANTONALEN- (AK) ODER AUSLÄNDISCHEN (AL) STEUERPFlichtigen**

GENEINDE

STEUERPERIODE VOM  BIS

Mutationssdatum (Grundbucheintrag):

VERKÄUFER			KAUFER		
Datum	Total Verkauf	WONNS	Neuer Eigentümer	AL	WONNS
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> AK <input type="checkbox"/> AL	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AK <input type="checkbox"/> AL	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

# Register der Steuerpflichtigen

## ► Steuererklärungen AL

- Falls eine Steuererklärung (AL) bei einer Gemeinde eintrifft, ist diese OHNE VERZÖGERUNG ans Team SCC-HP weiterzuleiten.

## ► Register Steuerpflichtiger AK und AL

- Letztes Rücksendedatum der kontrollierten Register AK und AL:  
**9. Februar 2018** (wenn das nicht schon gemacht wurde)



# Wegzug ins Ausland

- ▶ Diese Situation erfordert eine besondere Aufmerksamkeit. Sobald Sie Kenntnis eines möglichen Wegzuges haben, müssen Sie sofort beim Steuerpflichtigen die Einreichung einer StE des laufenden Jahres verlangen.
- ▶ Eine neutrale StE ist verfügbar auf der Website der KSV unter: [www.vs.ch/steuern](http://www.vs.ch/steuern)
- ▶ Vor der Abreise ist ein besonderes Augenmerk auf eventuelle Kapitalleistungen (2. Säule, Säule 3a oder andere), Löhne, Arbeitslosenentschädigungen, Renten und Wertschriftenerträge, welche der Steuerpflichtige erhalten hat, zu richten. Im Prinzip müssen alle Steuern vor der Abreise erledigt werden. Die Einkommen können bis zum Wegzugsdatum geschätzt werden.

# Informationen des Administrativen Teams

## ► Organisation Team: Aufteilung der Gemeinden

- Eine Neuauflistung der Gemeinden ist vorgesehen, weil 2 Mitarbeiterinnen das Administrative Team verlassen haben. (interne Beförderung)
- Die Neuorganisation und die Aufteilung werden euch später bekannt gegeben – **betrifft AL**

# Informationen des Administrativen Teams

## ► Pflichtenheft



The screenshot shows a website for the Canton of Valais (Kanton Wallis). The top navigation bar includes the text "CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS" and menu items "STARTSEITE", "VERWALTUNG" (highlighted in red), and "PARLAMENT". The left sidebar, set against a red background, contains links such as "Startseite", "Natürliche Personen", "Juristische Personen", "Treuhänder", "Gemeinden", "Informationen für die Verwaltung" (highlighted in yellow), "Informationen für die Registerhalter", "FidCom", "Zeitplan - Fristen", "Links", "Einschätzungshilfe", "Steuerrechner", "VSTax", and "Kontakt". The main content area shows the breadcrumb navigation "Verwaltung > DFE > KSV > Gemeinden > Informationen für die Verwaltung". Below this is a large yellow box containing the heading "INFORMATIONEN FÜR DIE GEMEINDEN" and a list of items. The list includes "Orientierungssitzung mit den Gemeinden - Steuerperiode 2016", "Orientierungssitzung mit den Gemeinden - Steuerperiode 2015", "Orientierungssitzung mit den Gemeinden - Steuerperiode 2014", "Pflichtenheft für die Gemeinden" (highlighted in yellow), and "Zusammensetzung der kommunalen Steuerkommission (GStK)". Further down, the text "Hundesteuer" is followed by a list item "Gesetzesänderung: Hundesteuer". At the bottom of the content area is the link "WebTa".

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

STARTSEITE   VERWALTUNG   PARLAMENT

Verwaltung > DFE > KSV > Gemeinden > *Informationen für die Verwaltung*

**INFORMATIONEN FÜR DIE GEMEINDEN**

- Orientierungssitzung mit den Gemeinden - Steuerperiode 2016
- Orientierungssitzung mit den Gemeinden - Steuerperiode 2015
- Orientierungssitzung mit den Gemeinden - Steuerperiode 2014
- **Pflichtenheft für die Gemeinden**
- Zusammensetzung der kommunalen Steuerkommission (GStK)

Hundesteuer

- **Gesetzesänderung: Hundesteuer**

WebTa

# Informationen des Administrativen Teams

► **wichtig**

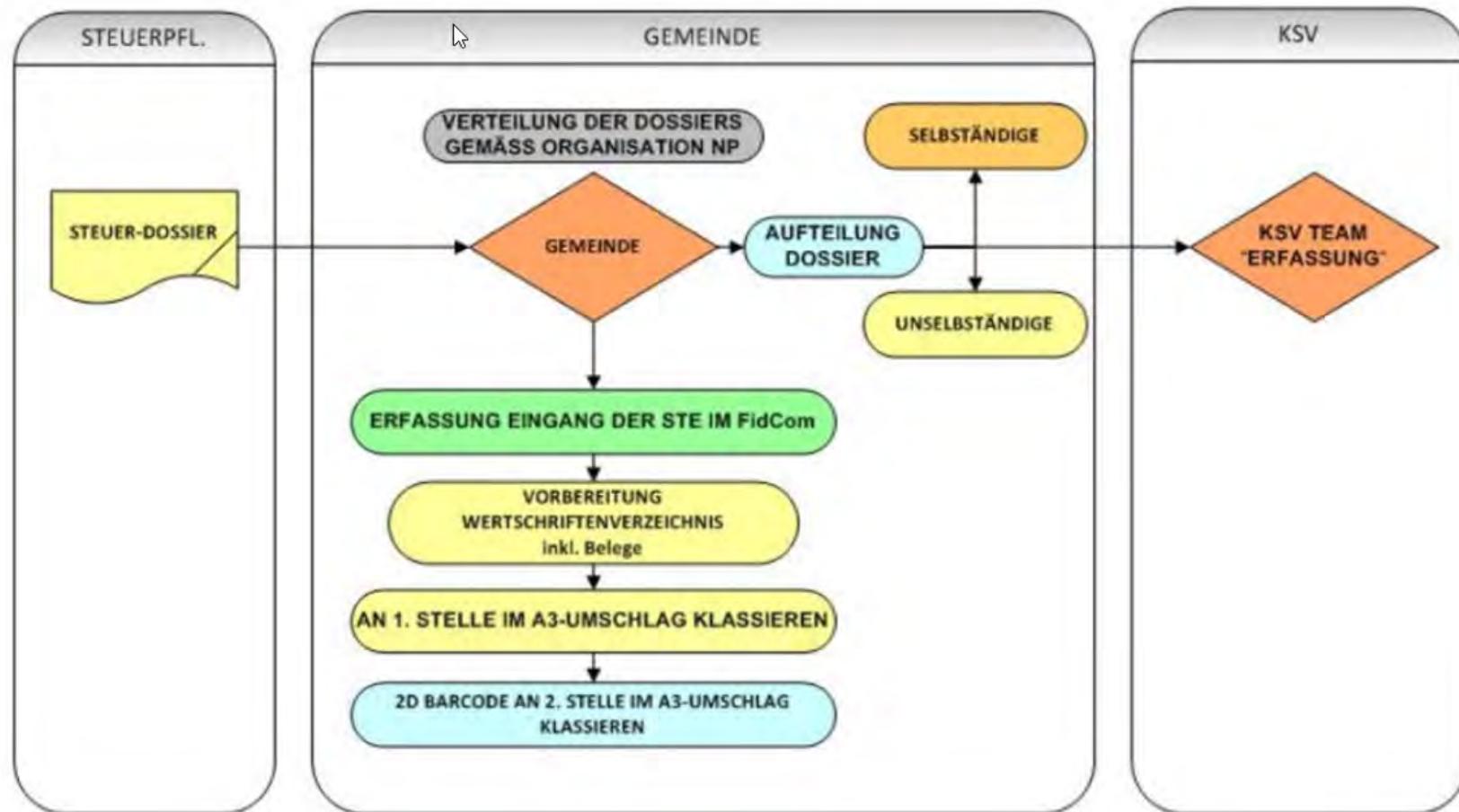
Sollte eine Bestätigung der Übermittlung von einer Steuererklärung ohne Unterschrift bei der Gemeinde abgegeben werden, kann kein Eingang erfasst werden

► Regelmässig den Eingang der Steuererklärung erfassen!



# Informationen des Administrativen Teams

## ► Vorbereitung der Steuerdossier



# Informationen des Administrativen Teams

## Zustellung der Steuerakten Ausdruck VSTax

- 1 Position 
- 2 Position 
- 3 Position 

Wertschriftenverzeichnis  
mit Belegen

Barcode oder  
Übermittlungsbestätigung

Steuererklärung  
mit Belegen

*Für eine rasche Abwicklung Ihres Dossiers bitte auf Folgendes verzichten!*





# VSTax 2017 / Tell Tax

*Enrico Volken*

Regionschef



# VSTax 2017 / Tell Tax



**Benutzerfreundlich für Alle!**

**Überblick**  
**Was gibt's Neues?**  
**Tell Tax**

# VSTax 2017 / Tell Tax

- ▲ Gesetzliche Neuerungen
- ▲ VSTax Anpassungen
  - Änderungen gegenüber Steuerperiode 2016
  - Verbesserungen
- ▲ Tell Tax
- ▲ Zusammenspiel Tell Tax ↔ VSTax
- ▲ Diverses

# Steuererklärung ohne Unterschrift

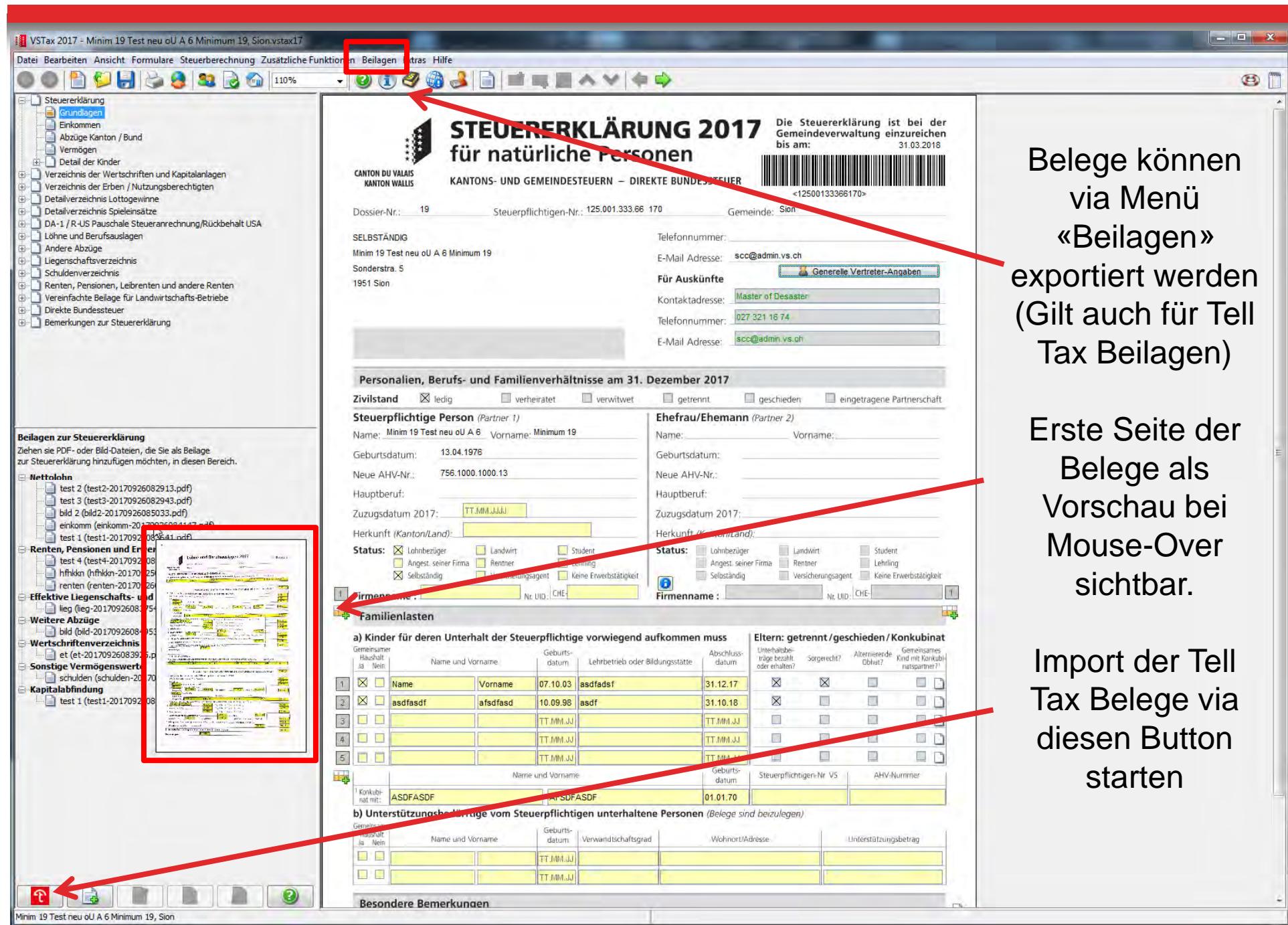
- ▶ Versand der Steuererklärung ohne Unterschrift ist jetzt möglich (Verordnung Januar 2018 und Pressemitteilung 01. Februar 2018)
- ▶ Bisherige Systeme bleiben weiterhin möglich
- ▶ **Voraussetzung:** → alle Dokumente **müssen** in digitaler Form dem VSTax beigelegt werden:
  - PDF Dokumente importieren (wie bisher)
  - Oder via Tell Tax importieren

## Steuererklärung ohne Unterschrift

- ▶ Nach dem ersten Versand ohne Unterschrift bleiben **10 Tage** Zeit Korrekturen vorzunehmen (bis max. 9 mal), danach gilt die Steuererklärung als eingereicht
- ▶ Einrechiedatum entspricht dem Datum des ersten Versandes
- ▶ Übersicht via FidCom der eingereichten StE
- ▶ VSTax Passwörter werden nicht per Email / Telefon etc. kommuniziert. Eine **Kopie** des Infoblattes der Steuererklärung mit Passwort wird **per A-Post dem Steuerpflichtigen** erneut zugestellt, falls er das Passwort vergessen oder verlegt hat!

## VSTax Anpassungen 2017

- ▶ Test auf IBAN Nr. (falls Schulden oder Wertschriften vorhanden, **muss** eine IBAN Nr. da sein und umgekehrt)
- ▶ Neues Fernwartungstool für die KSV (Bomgar)
- ▶ Angepasstes Layout (bei Tabellen)
- ▶ Wertschriften: PDF können neu auch via Assistent eingefügt werden
- ▶ Verbesserung des Imports des eSteuerauszuges
- ▶ Anpassen der Beleg-Kategorien im VSTax und Tell Tax
- ▶ Mouse-over PDF Vorschau bei den Belegen
- ▶ Export der PDF Belege via Menü «Beilagen» möglich
- ▶ Link zur Info für die straflose Selbstanzeige

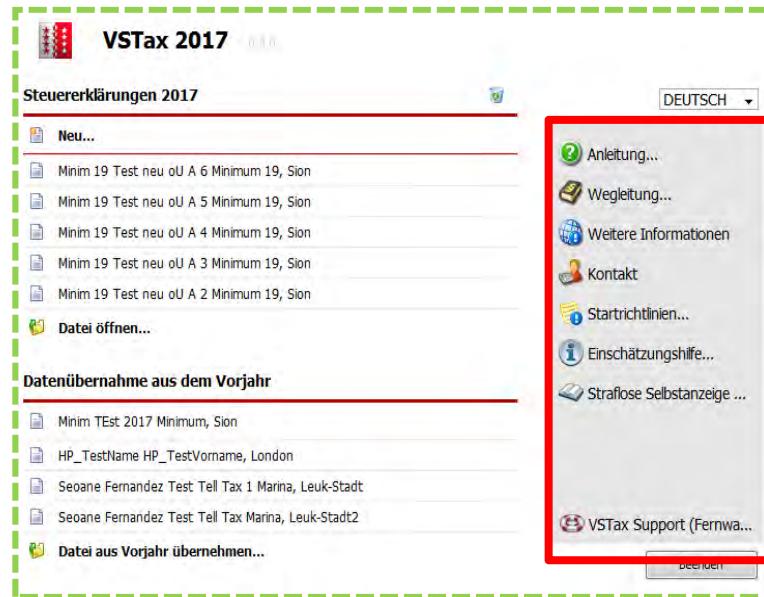


Belege können  
via Menü  
«Beilagen»  
exportiert werden  
(Gilt auch für Tell  
Tax Beilagen)

Erste Seite der  
Belege als  
Vorschau bei  
Mouse-Over  
sichtbar.

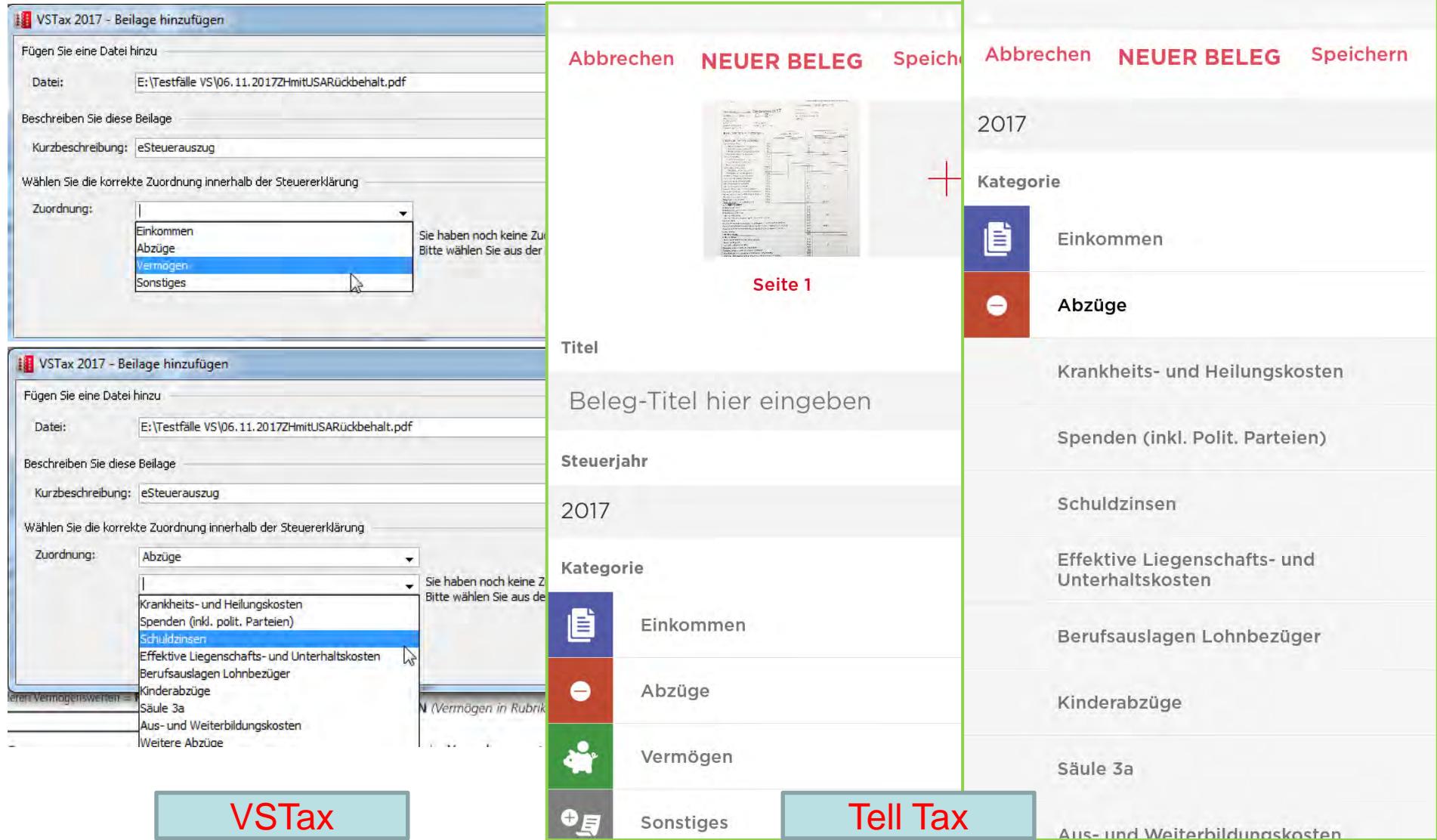
Import der Tell  
Tax Belege via  
diesen Button  
starten

# Anpassungen 2017 - Startseite



- Anleitung
- Wegleitung
- Weitere Informationen (Links)
- Kontakt (via VSTax Seite)
- Startrichtlinien (News)
- Link auf die Einschätzungshilfe
- Link auf die Weisung für die Selbstanzeige
- VSTax Support Seite für das Fernwartungstool

# Beleg-Kategorien VSTax/Tell Tax identisch



The image displays two software interfaces, VSTax and Tell Tax, side-by-side, illustrating that their document categories are identical.

**VSTax 2017 - Beilage hinzufügen**

Fügen Sie eine Datei hinzu  
Datei: E:\Testfälle VS\06.11.2017ZHmitUSRückbehalt.pdf

Beschreiben Sie diese Beilage  
Kurzbeschreibung: eSteuerauszug

Wählen Sie die korrekte Zuordnung innerhalb der Steuererklärung  
Zuordnung:     Sie haben noch keine Zuordnung gemacht. Bitte wählen Sie aus der Liste aus.

**Tell Tax**

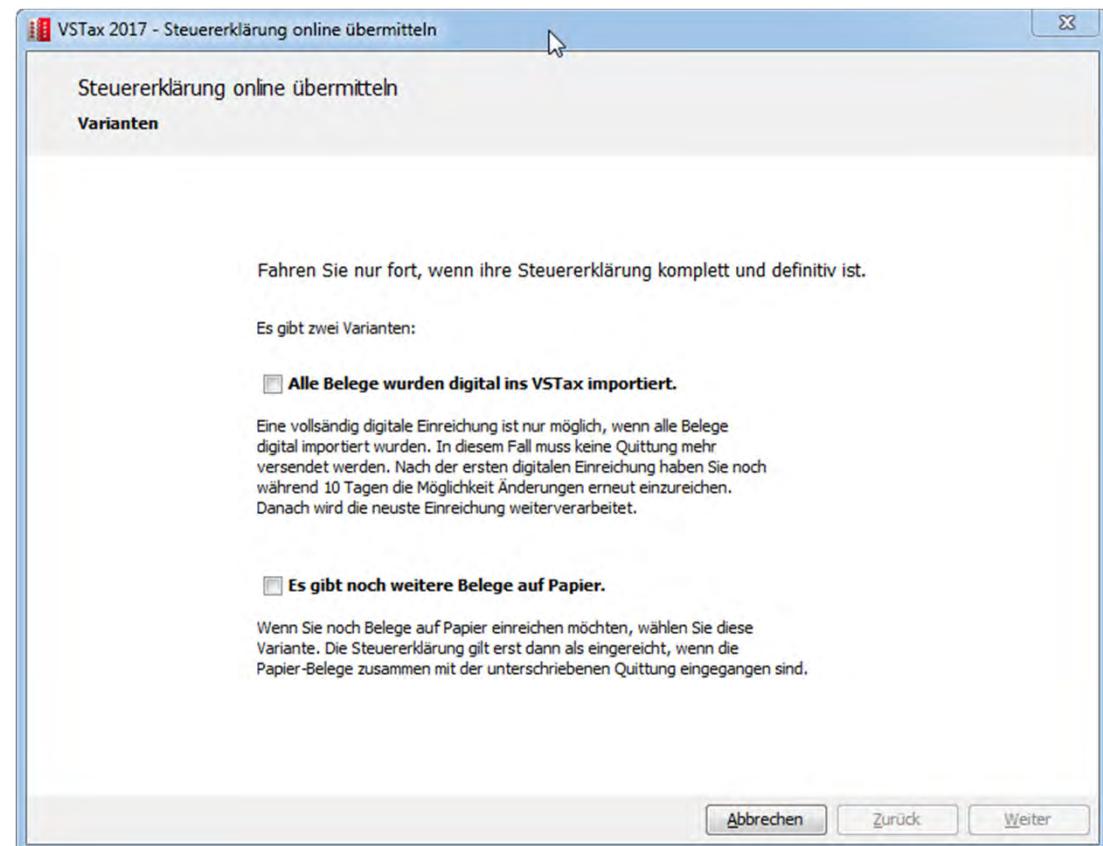
Abbrechen NEUER BELEG Speichern  
2017  
Kategorie  
+ Einkommen  
- Abzüge  
Krankheits- und Heilungskosten  
Spenden (inkl. Polit. Parteien)  
Schuldzinsen  
Effektive Liegenschafts- und Unterhaltskosten  
Berufsauslagen Lohnbezüger  
Kinderabzüge  
Säule 3a  
Aus- und Weiterbildungskosten  
Aus- und Weiterbildungskosten  
Seite 1  
Titel  
Beleg-Titel hier eingeben  
Steuerjahr  
2017  
Kategorie  
+ Einkommen  
- Abzüge  
Vermögen  
Sonstiges

**VSTax**

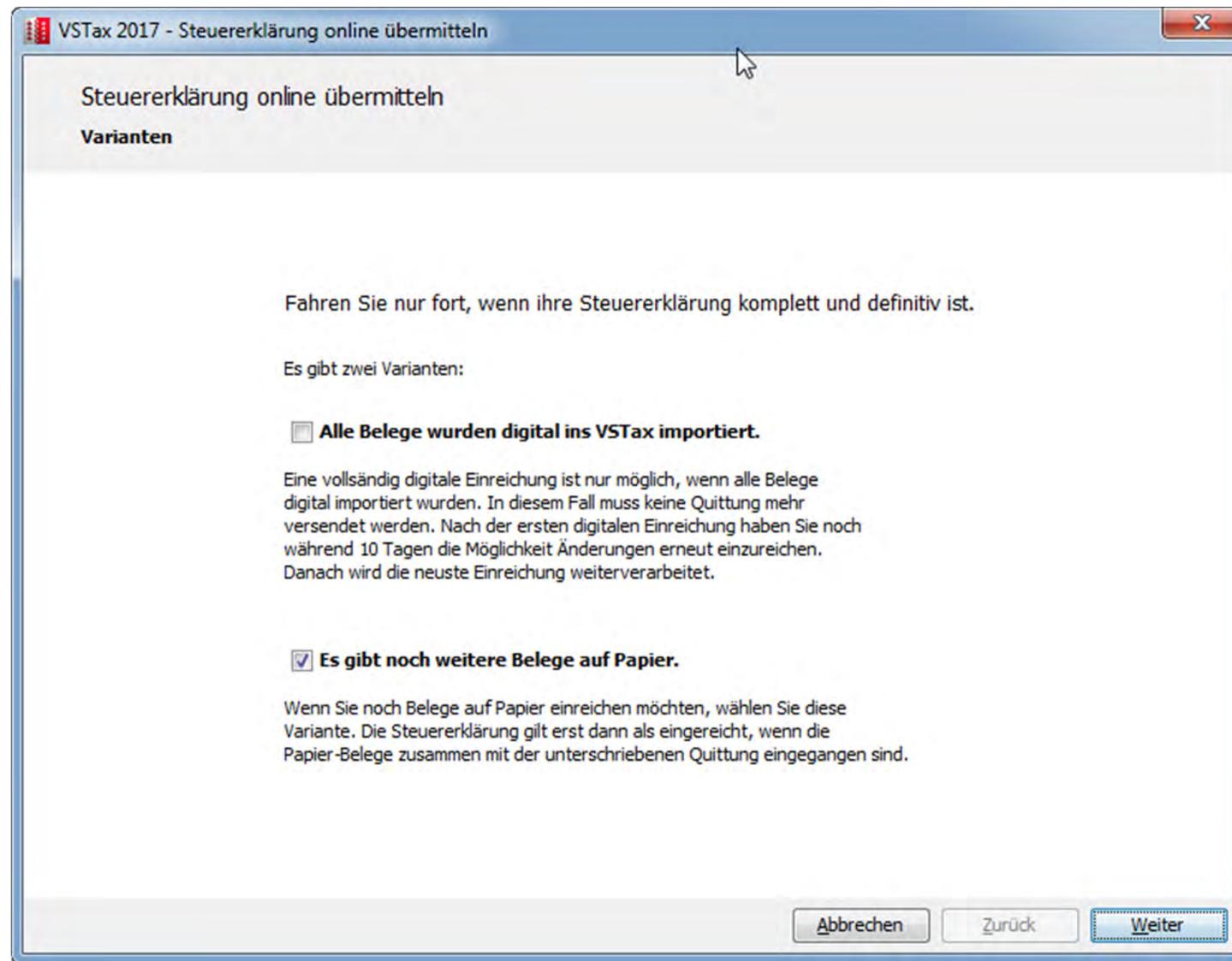
**Tell Tax**

# Versand per Internet mit Quittung und Papier

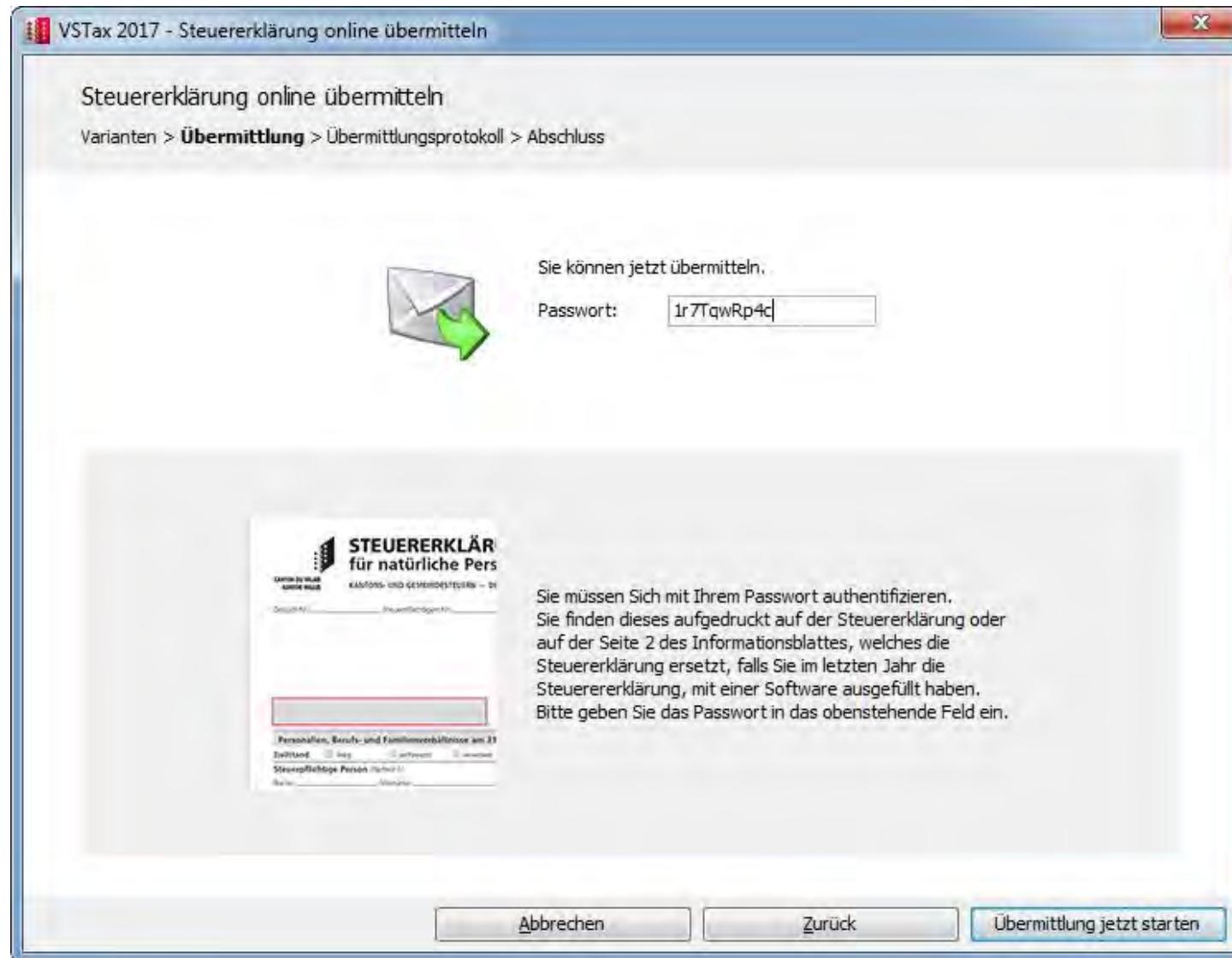
**Versand per Internet  
wenn noch Belege  
auf Papier vorhanden  
sind**



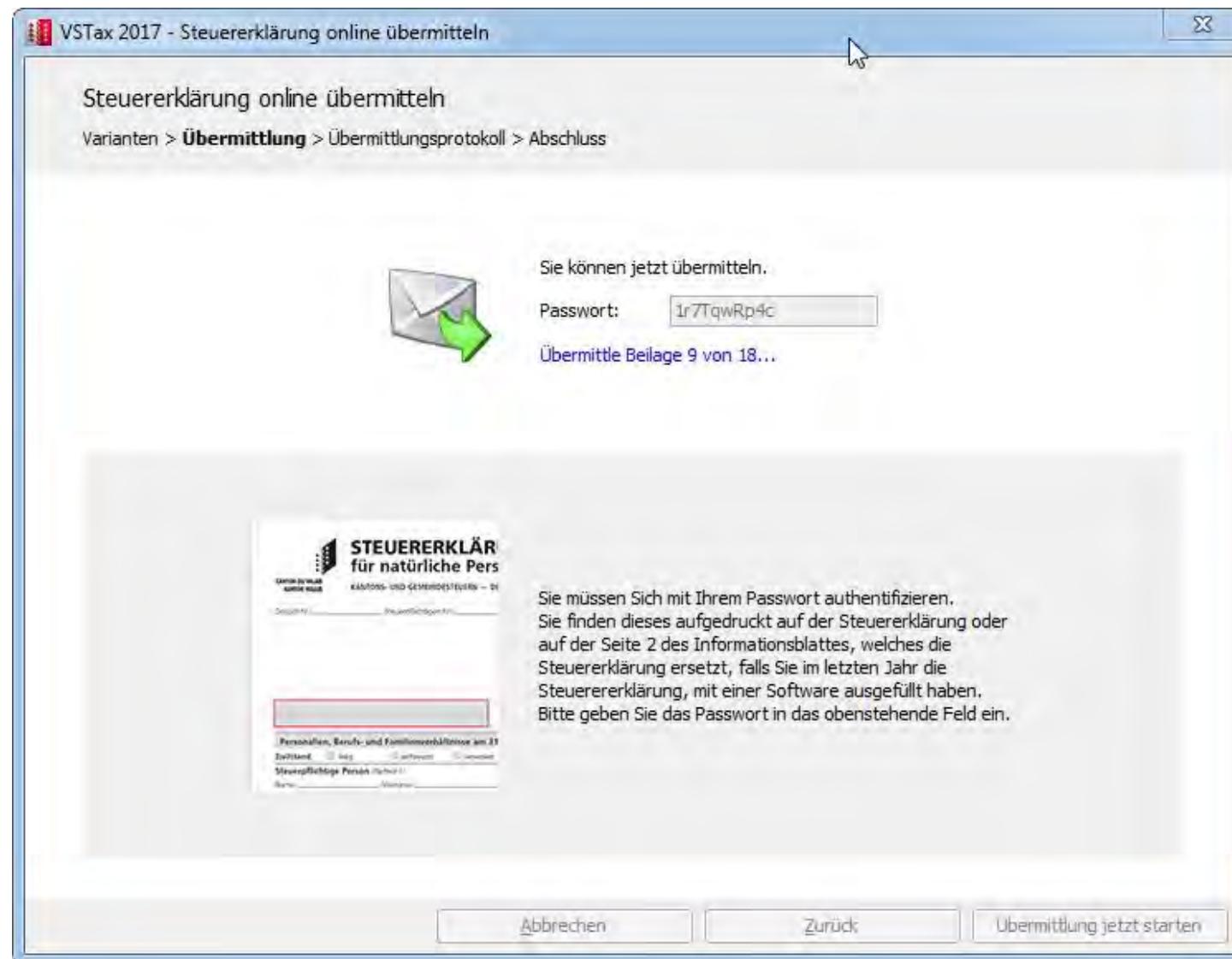
# Versand per Internet mit Quittung und Papier 1



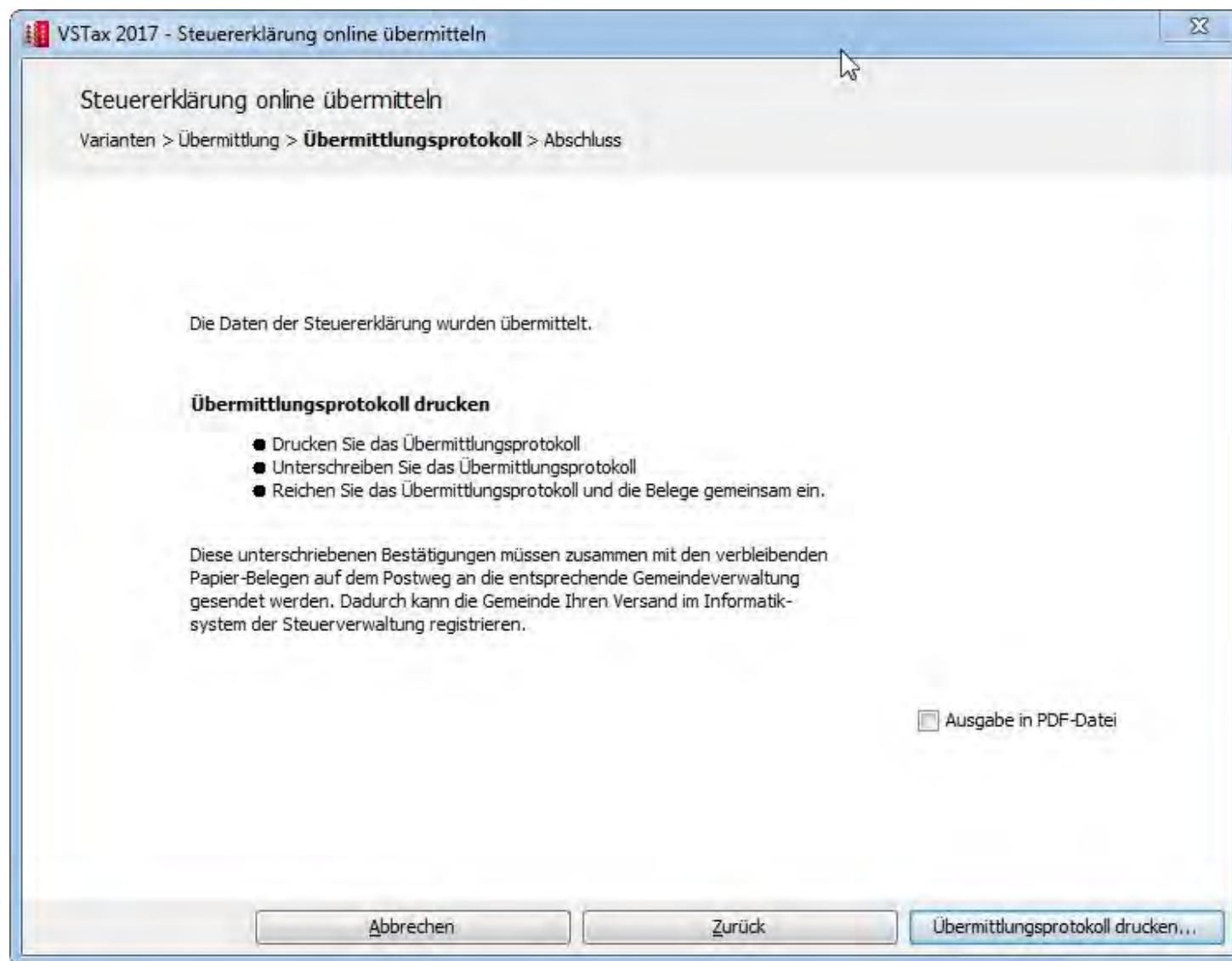
# Versand per Internet mit Quittung und Papier 2



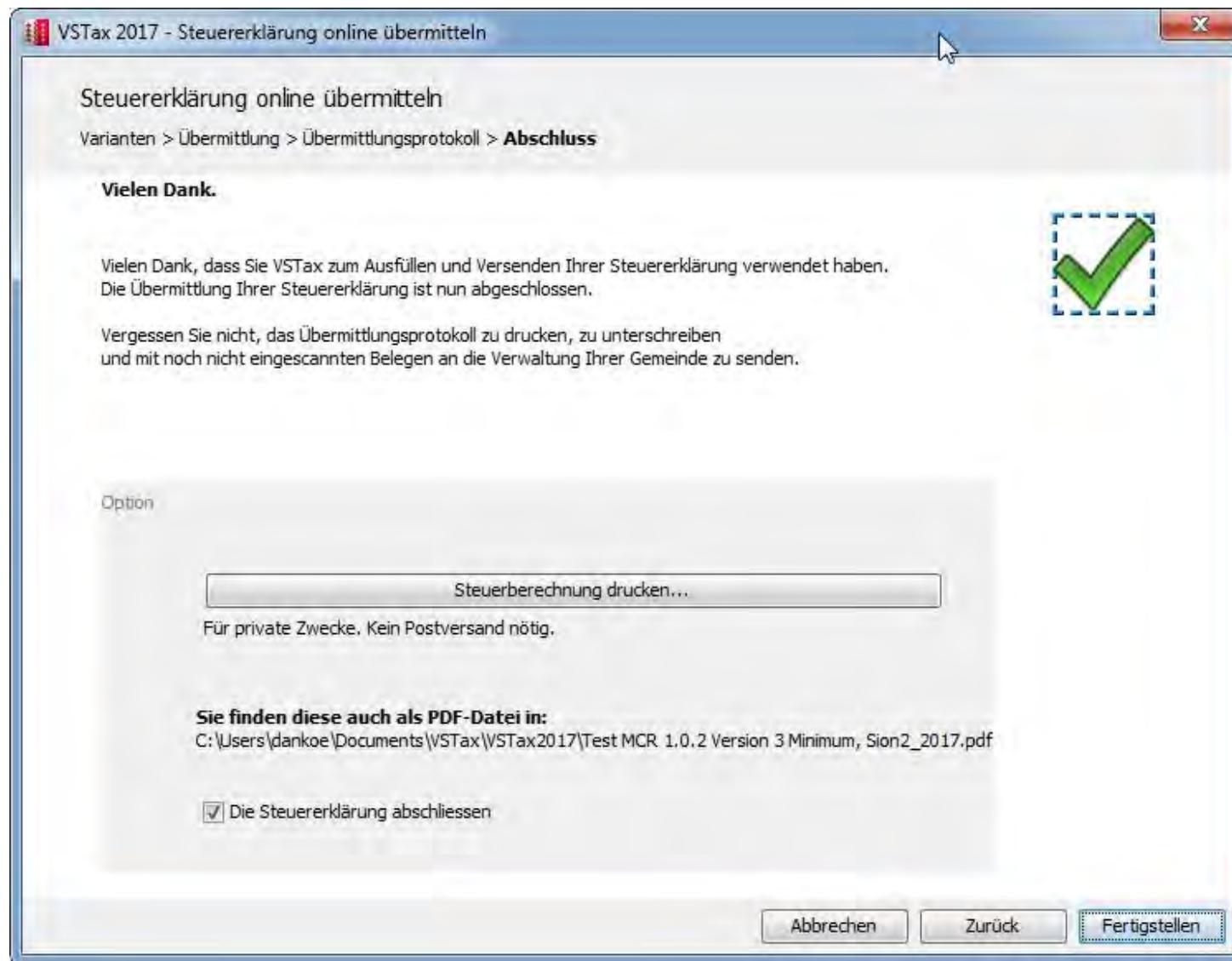
# Versand per Internet mit Quittung und Papier 3



# Versand per Internet mit Quittung und Papier 4



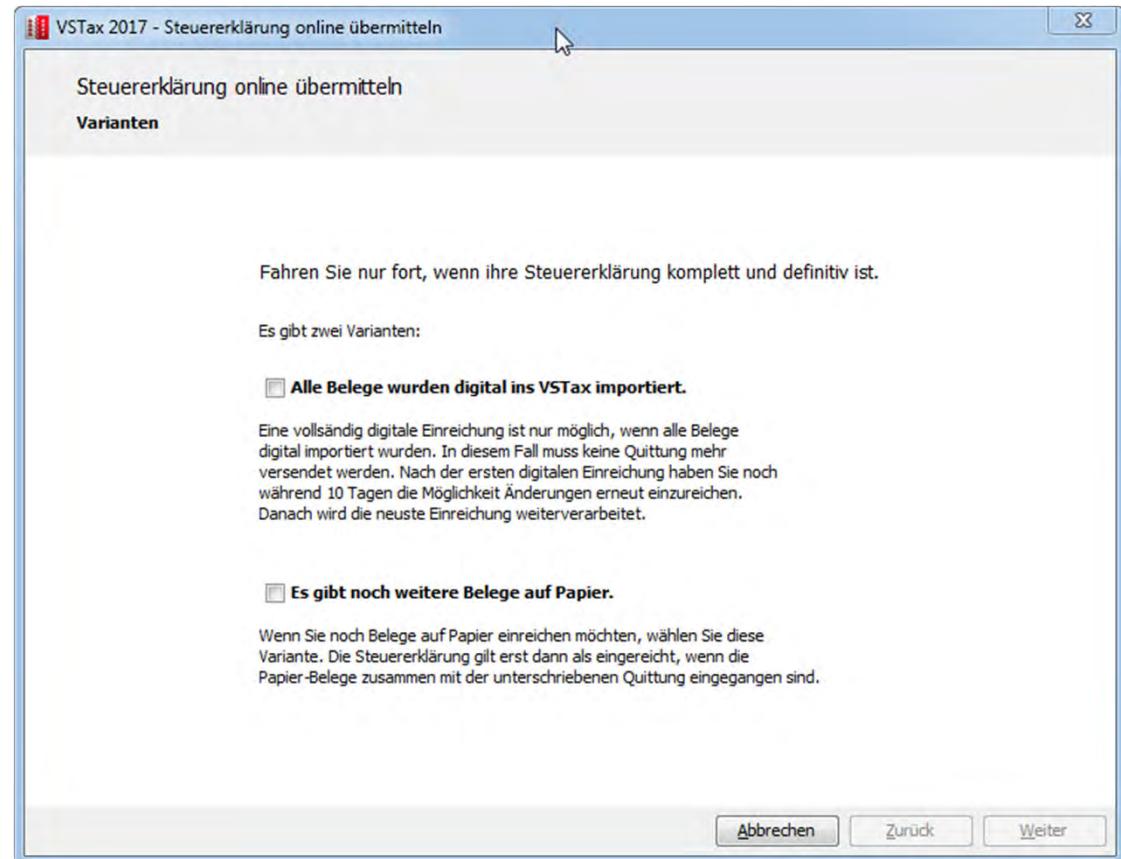
# Versand per Internet mit Quittung und Papier 5



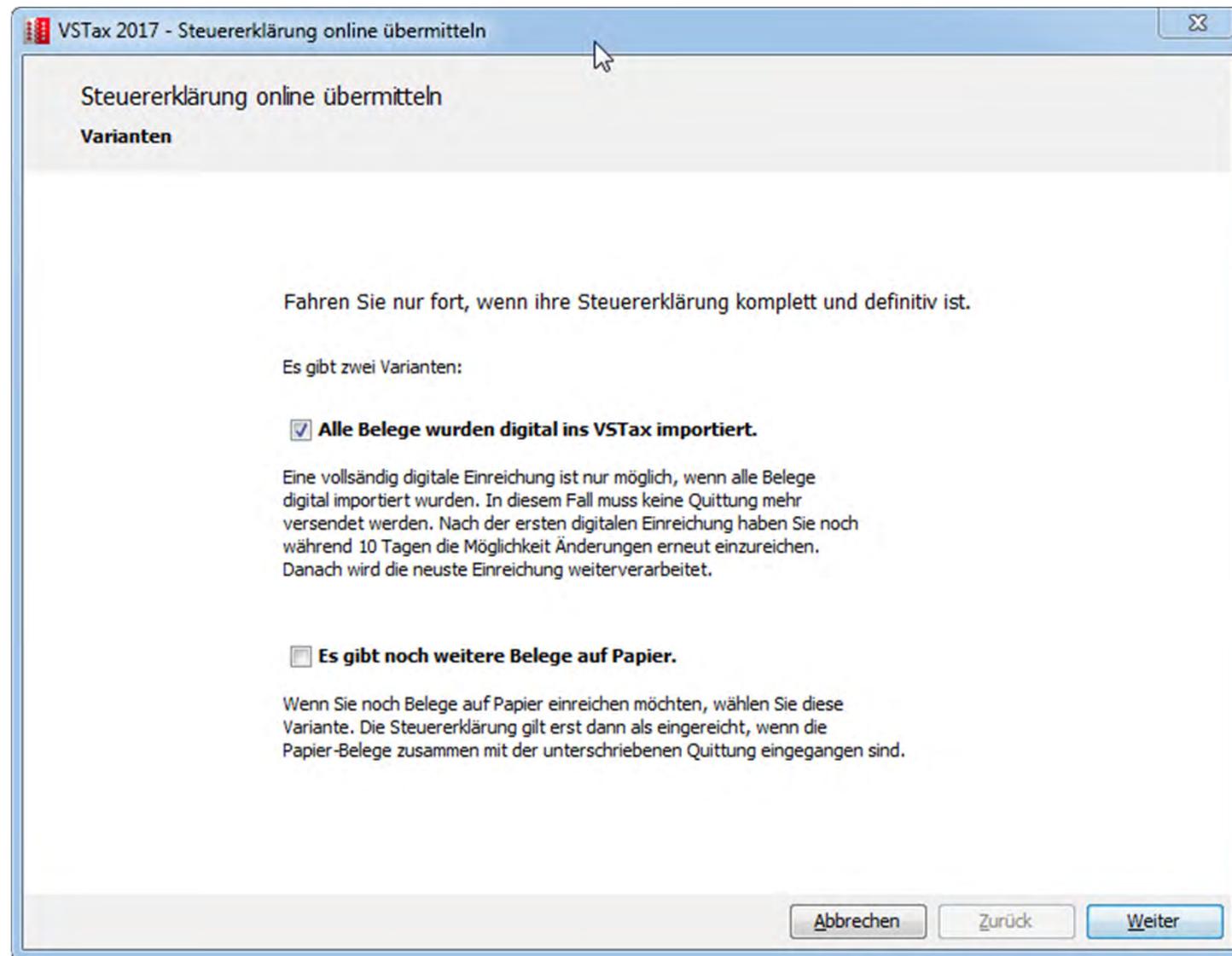
# Versand per Internet ohne Unterschrift

**Versand per Internet  
ohne Unterschrift**

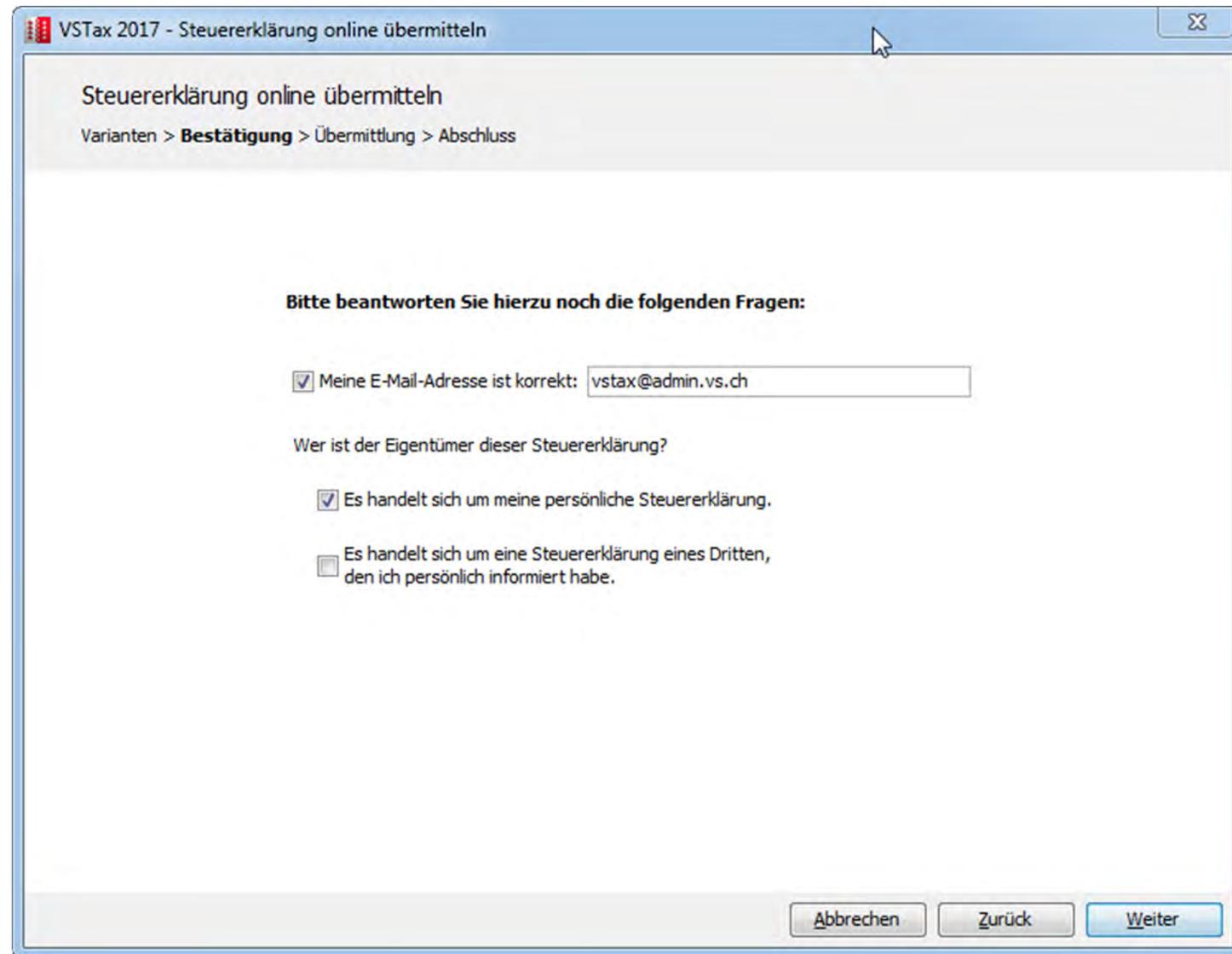
**ausser für  
Selbständige**



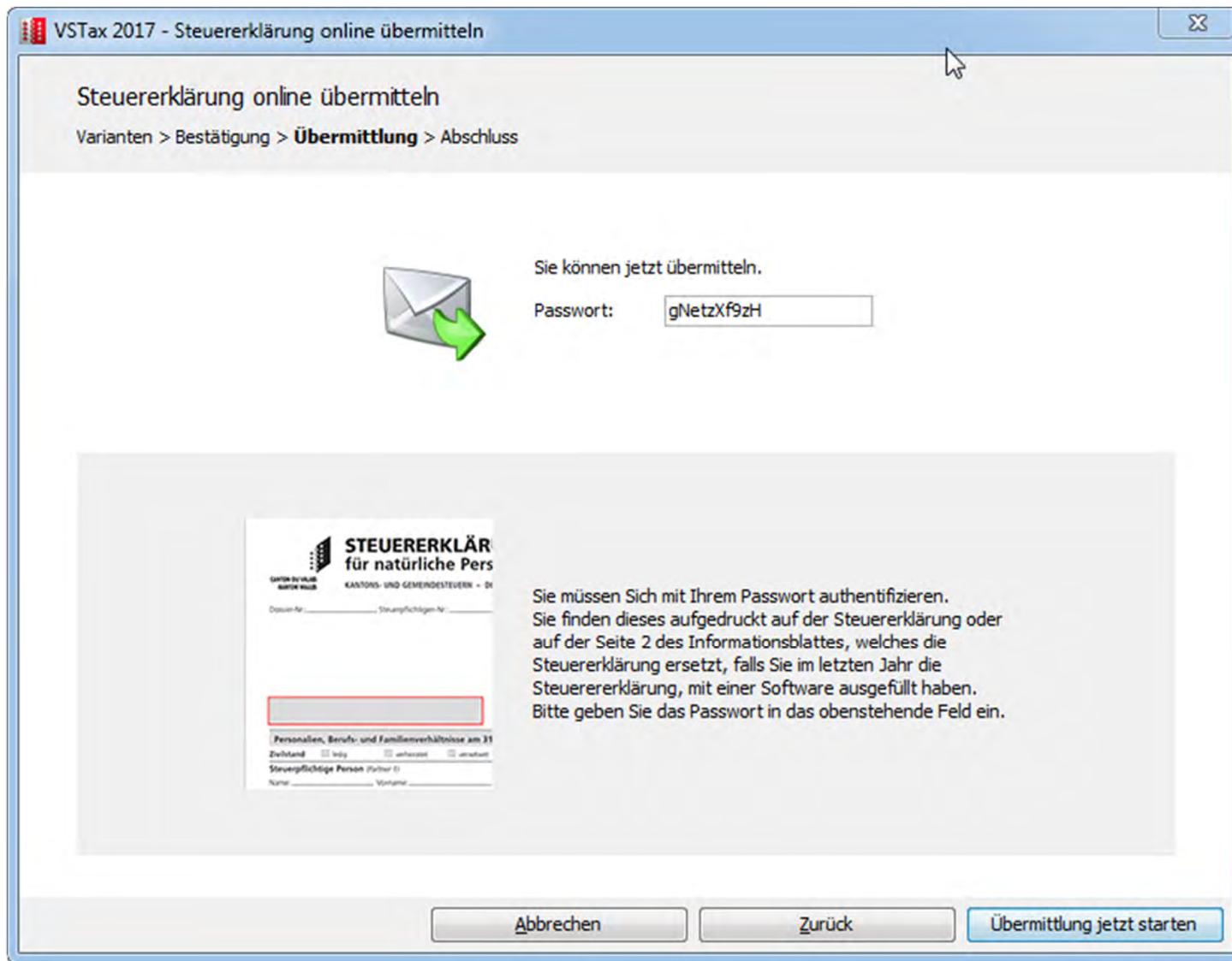
# Versand per Internet ohne Unterschrift 1



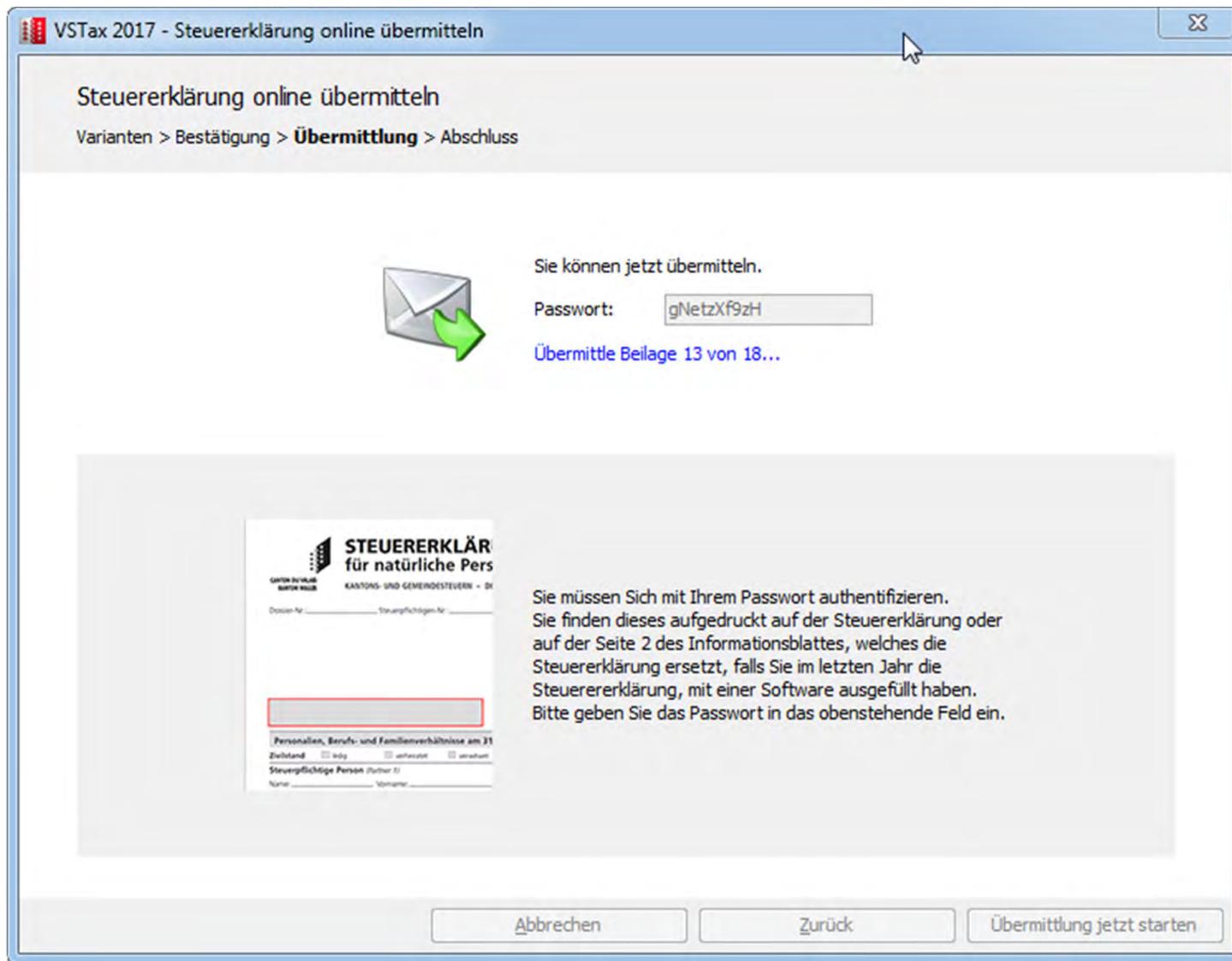
# Versand per Internet ohne Unterschrift 2



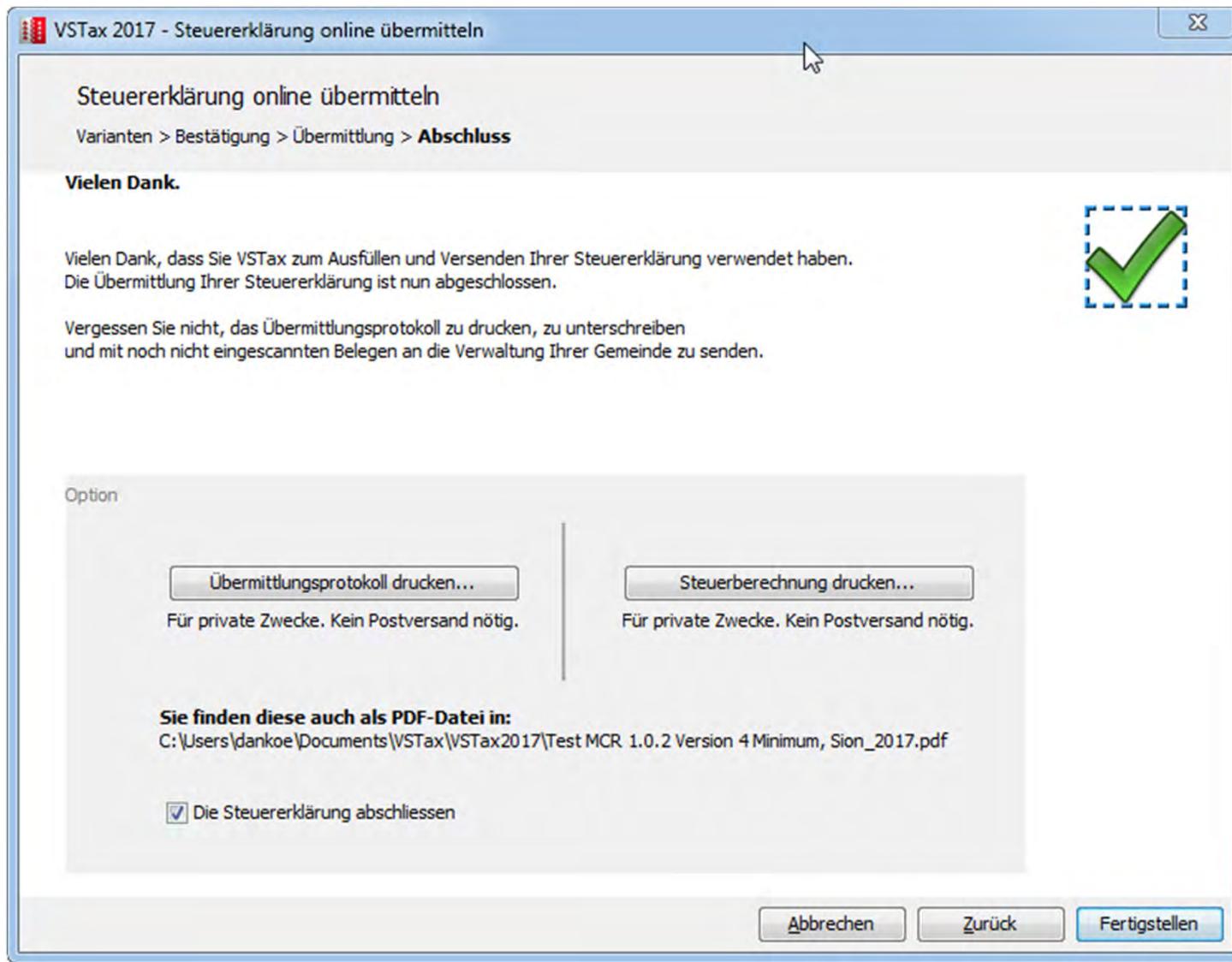
# Versand per Internet ohne Unterschrift 3



# Versand per Internet ohne Unterschrift 4



# Versand per Internet ohne Unterschrift 5



# Übermittlung Unterschied mit/ohne Unterschrift

- Protokoll ohne Unterschrift: keine Unterschriftenfelder und Text in rot, sowie keine Kästchen für Belege per Internet

 <p>Sion, 12. Januar 2018 Gemeinde: Sion  CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS  VSTax 2017 <b>Übertragungsprotokoll: Steuererklärung 2017</b> Belege via Internet: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <b>SELBSTÄNDIG</b> Dossiernummer : 19 AHV-Nummer : 756.1000.1000.13 Datum des Internetversands : 12.01.2018 Nummer der Übermittlung : 1  IBAN : CH68 0029 4294 I420 2186 0 Die Belege sind diesem Ausdruck beizulegen, (wenn nicht per Internet verschickt)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Ehefrau / Partner</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Steuerpflichtige/r</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Betrag</th> <th style="text-align: center;">Leer lassen</th> <th style="text-align: center;">Betrag</th> <th style="text-align: center;">Leer lassen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">100a</td> <td style="text-align: center;">100</td> <td style="text-align: center;">500</td> <td style="text-align: center;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">110a</td> <td style="text-align: center;">110</td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;">100</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">120a</td> <td style="text-align: center;">120</td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;">110</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           Vermögen in einem anderen Kanton:            Vermögen im Ausland            Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen         </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           1200            4300            4400            104'226         </td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           1. ERWERBSEINKOMMEN / 2. RENTEN            Selbständige Erwerbstätigkeit            J. nicht verrechnete Verluste            J. pers. AHV-Beiträge         </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           100a            110a            120a         </td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN            Ehefrau / Partner <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:         </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           100            110            120         </td> </tr> </table> <p>Ort und Datum: Sion, 12. Januar 2018 Unterschrift des Steuerpflichtigen: _____ Unterschrift Ehefrau / Partner: _____</p> <p>125.001.330.64 170</p>	Ehefrau / Partner		Steuerpflichtige/r		Betrag	Leer lassen	Betrag	Leer lassen	100a	100	500		110a	110		100	120a	120		110	Vermögen in einem anderen Kanton: Vermögen im Ausland Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen	1200 4300 4400 104'226	1. ERWERBSEINKOMMEN / 2. RENTEN Selbständige Erwerbstätigkeit J. nicht verrechnete Verluste J. pers. AHV-Beiträge	100a 110a 120a	7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN Ehefrau / Partner <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:	100 110 120	 <p>Sion, 12. Januar 2018 Gemeinde: Sion  CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS  VSTax 2017 <b>Übertragungsprotokoll: Steuererklärung 2017</b> Versand <b>ohne</b> Unterschrift – <b>Kopie</b> für den Steuerpflichtigen <b>SELBSTÄNDIG</b> Dossiernummer : 19 AHV-Nummer : 756.1000.1000.13 Datum Internetversand : 12.01.2018 Nummer der Übermittlung : 1  IBAN : CH68 0029 4294 I420 2186 0  Ehefrau / Partner Steuerpflichtige/r</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Ehefrau / Partner</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Steuerpflichtige/r</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Betrag</th> <th style="text-align: center;">Leer lassen</th> <th style="text-align: center;">Betrag</th> <th style="text-align: center;">Leer lassen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">100a</td> <td style="text-align: center;">100</td> <td style="text-align: center;">500</td> <td style="text-align: center;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">110a</td> <td style="text-align: center;">110</td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;">100</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">120a</td> <td style="text-align: center;">120</td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;">110</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           Total Abzüge (Rubrik 3600 bis Rubrik 3900)            Steuerbares Reinvermögen (Rubrik 3500 abzüglich Rubrik 4000)         </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           4000            60'000            4100            104'226         </td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           Vermögen in einem anderen Kanton            Vermögen im Ausland            Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen         </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           4200            4300            4400            104'226         </td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           1. ERWERBSEINKOMMEN / 2. RENTEN            Selbständige Erwerbstätigkeit            J. nicht verrechnete Verluste            J. pers. AHV-Beiträge         </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           100a            110a            120a         </td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN            Steuerpflichtiger <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:            Ehefrau / Partner <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:         </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           1010            1020         </td> </tr> </table> <p>125.001.333.23 170</p>	Ehefrau / Partner		Steuerpflichtige/r		Betrag	Leer lassen	Betrag	Leer lassen	100a	100	500		110a	110		100	120a	120		110	Total Abzüge (Rubrik 3600 bis Rubrik 3900) Steuerbares Reinvermögen (Rubrik 3500 abzüglich Rubrik 4000)	4000 60'000 4100 104'226	Vermögen in einem anderen Kanton Vermögen im Ausland Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen	4200 4300 4400 104'226	1. ERWERBSEINKOMMEN / 2. RENTEN Selbständige Erwerbstätigkeit J. nicht verrechnete Verluste J. pers. AHV-Beiträge	100a 110a 120a	7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN Steuerpflichtiger <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum: Ehefrau / Partner <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:	1010 1020	 <p>Sion, 12. Januar 2018 Gemeinde: Sion  CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS  VSTax 2017 <b>Übertragungsprotokoll: Steuererklärung 2017</b> Versand <b>ohne</b> Unterschrift – <b>Kopie</b> für den Steuerpflichtigen <b>SELBSTÄNDIG</b> Dossiernummer : 19 AHV-Nummer : 756.1000.1000.13 Datum Internetversand : 12.01.2018 Nummer der Übermittlung : 1  IBAN : CH68 0029 4294 I420 2186 0  Ehefrau / Partner Steuerpflichtige/r</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Ehefrau / Partner</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Steuerpflichtige/r</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Betrag</th> <th style="text-align: center;">Leer lassen</th> <th style="text-align: center;">Betrag</th> <th style="text-align: center;">Leer lassen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">100a</td> <td style="text-align: center;">100</td> <td style="text-align: center;">500</td> <td style="text-align: center;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">110a</td> <td style="text-align: center;">110</td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;">100</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">120a</td> <td style="text-align: center;">120</td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;">110</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           Total Abzüge (Rubrik 3600 bis Rubrik 3900)            Steuerbares Reinvermögen (Rubrik 3500 abzüglich Rubrik 4000)         </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           4000            60'000            4100            104'226         </td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           Vermögen in einem anderen Kanton            Vermögen im Ausland            Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen         </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           4200            4300            4400            104'226         </td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           1. ERWERBSEINKOMMEN / 2. RENTEN            Selbständige Erwerbstätigkeit            J. nicht verrechnete Verluste            J. pers. AHV-Beiträge         </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           100a            110a            120a         </td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN            Steuerpflichtiger <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:            Ehefrau / Partner <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:         </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           1010            1020         </td> </tr> </table> <p>125.001.333.23 170</p>	Ehefrau / Partner		Steuerpflichtige/r		Betrag	Leer lassen	Betrag	Leer lassen	100a	100	500		110a	110		100	120a	120		110	Total Abzüge (Rubrik 3600 bis Rubrik 3900) Steuerbares Reinvermögen (Rubrik 3500 abzüglich Rubrik 4000)	4000 60'000 4100 104'226	Vermögen in einem anderen Kanton Vermögen im Ausland Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen	4200 4300 4400 104'226	1. ERWERBSEINKOMMEN / 2. RENTEN Selbständige Erwerbstätigkeit J. nicht verrechnete Verluste J. pers. AHV-Beiträge	100a 110a 120a	7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN Steuerpflichtiger <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum: Ehefrau / Partner <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:	1010 1020
Ehefrau / Partner		Steuerpflichtige/r																																																																																		
Betrag	Leer lassen	Betrag	Leer lassen																																																																																	
100a	100	500																																																																																		
110a	110		100																																																																																	
120a	120		110																																																																																	
Vermögen in einem anderen Kanton: Vermögen im Ausland Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen	1200 4300 4400 104'226																																																																																			
1. ERWERBSEINKOMMEN / 2. RENTEN Selbständige Erwerbstätigkeit J. nicht verrechnete Verluste J. pers. AHV-Beiträge	100a 110a 120a																																																																																			
7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN Ehefrau / Partner <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:	100 110 120																																																																																			
Ehefrau / Partner		Steuerpflichtige/r																																																																																		
Betrag	Leer lassen	Betrag	Leer lassen																																																																																	
100a	100	500																																																																																		
110a	110		100																																																																																	
120a	120		110																																																																																	
Total Abzüge (Rubrik 3600 bis Rubrik 3900) Steuerbares Reinvermögen (Rubrik 3500 abzüglich Rubrik 4000)	4000 60'000 4100 104'226																																																																																			
Vermögen in einem anderen Kanton Vermögen im Ausland Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen	4200 4300 4400 104'226																																																																																			
1. ERWERBSEINKOMMEN / 2. RENTEN Selbständige Erwerbstätigkeit J. nicht verrechnete Verluste J. pers. AHV-Beiträge	100a 110a 120a																																																																																			
7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN Steuerpflichtiger <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum: Ehefrau / Partner <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:	1010 1020																																																																																			
Ehefrau / Partner		Steuerpflichtige/r																																																																																		
Betrag	Leer lassen	Betrag	Leer lassen																																																																																	
100a	100	500																																																																																		
110a	110		100																																																																																	
120a	120		110																																																																																	
Total Abzüge (Rubrik 3600 bis Rubrik 3900) Steuerbares Reinvermögen (Rubrik 3500 abzüglich Rubrik 4000)	4000 60'000 4100 104'226																																																																																			
Vermögen in einem anderen Kanton Vermögen im Ausland Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen	4200 4300 4400 104'226																																																																																			
1. ERWERBSEINKOMMEN / 2. RENTEN Selbständige Erwerbstätigkeit J. nicht verrechnete Verluste J. pers. AHV-Beiträge	100a 110a 120a																																																																																			
7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN Steuerpflichtiger <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum: Ehefrau / Partner <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:	1010 1020																																																																																			

→ Unterschiede: Links, e-DI (Gemeinde **muss** den Eingang erfassen), Rechts ohne Unterschrift (Die Gemeinde erfasst **nichts**)

# Übermittlung Unterschied mit/ohne Unterschrift

<div style="text-align: center;">  <p><b>CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS</b></p> <p><b>STax 2017</b></p> </div>	<div style="text-align: center;">  <p><b>CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS</b></p> <p><b>VSTax 2017</b></p> <p><u>Übertragungsprotokoll: Steuererklärung 2017</u></p> <p>Belege via Internet: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>SELBSTÄNDIG</b></p> <p>Dossiernummer : 19 AHV-Nummer : 756.1000.1000.13 Datum des Internetversands : 12.01.2018 Nummer der Übermittlung : 1</p> <p>IBAN : CH68 0029 4294 1420 2186 0 Die Belege sind diesem Ausdruck beizulegen, (wenn nicht per Internet verschickt)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p><b>1. ERWERBSEINKOMMEN / 2. RENTEN</b></p> <p>Selbständige Erwerbstätigkeit / J. nicht verrechnete Verluste / pers. AHV-Beiträge</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Ehefrau / Partner</th> <th style="width: 50%;">Steuerpflichtige/r</th> </tr> <tr> <th style="width: 50%;">Betrag</th> <th style="width: 50%;">Leer lassen</th> <th style="width: 50%;">Betrag</th> <th style="width: 50%;">Leer lassen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>100a</td> <td></td> <td>100</td> <td></td> </tr> <tr> <td>110a</td> <td></td> <td>110</td> <td></td> </tr> <tr> <td>120a</td> <td></td> <td>120</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> </td> </tr> </table> </div>	<p><b>1. ERWERBSEINKOMMEN / 2. RENTEN</b></p> <p>Selbständige Erwerbstätigkeit / J. nicht verrechnete Verluste / pers. AHV-Beiträge</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Ehefrau / Partner</th> <th style="width: 50%;">Steuerpflichtige/r</th> </tr> <tr> <th style="width: 50%;">Betrag</th> <th style="width: 50%;">Leer lassen</th> <th style="width: 50%;">Betrag</th> <th style="width: 50%;">Leer lassen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>100a</td> <td></td> <td>100</td> <td></td> </tr> <tr> <td>110a</td> <td></td> <td>110</td> <td></td> </tr> <tr> <td>120a</td> <td></td> <td>120</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Ehefrau / Partner	Steuerpflichtige/r	Betrag	Leer lassen	Betrag	Leer lassen	100a		100		110a		110		120a		120		<p>Sion, 12. Januar 2018</p> <p>Gemeinde: Sion</p>  <p>Referenznummer: 125.001.330.64 170</p> <p>Sonderstra. 5  1951 Sion</p>
<p><b>1. ERWERBSEINKOMMEN / 2. RENTEN</b></p> <p>Selbständige Erwerbstätigkeit / J. nicht verrechnete Verluste / pers. AHV-Beiträge</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Ehefrau / Partner</th> <th style="width: 50%;">Steuerpflichtige/r</th> </tr> <tr> <th style="width: 50%;">Betrag</th> <th style="width: 50%;">Leer lassen</th> <th style="width: 50%;">Betrag</th> <th style="width: 50%;">Leer lassen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>100a</td> <td></td> <td>100</td> <td></td> </tr> <tr> <td>110a</td> <td></td> <td>110</td> <td></td> </tr> <tr> <td>120a</td> <td></td> <td>120</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Ehefrau / Partner	Steuerpflichtige/r	Betrag	Leer lassen	Betrag	Leer lassen	100a		100		110a		110		120a		120				
Ehefrau / Partner	Steuerpflichtige/r																					
Betrag	Leer lassen	Betrag	Leer lassen																			
100a		100																				
110a		110																				
120a		120																				

Übertragungsprotokoll: Steuererklärung 2017

Versand **ohne** Unterschrift – Kopie für den Steuerpflichtigen

**SELBSTÄNDIG**

Dossiernummer : 19  
AHV-Nummer : 756.1000.1000.13  
Datum Internetversand : 12.01.2018  
Nummer der Übermittlung : 1

	Ehefrau / Partner		Steuerpflichtige/r	
	Betrag	Leer lassen	Betrag	Leer lassen
<b>1. ERWERBSEINKOMMEN / 2. RENTEN</b>				
Selbständige Erwerbstätigkeit	100a		100	
/ J. nicht verrechnete Verluste	110a		110	
/ pers. AHV-Beiträge	120a		120	

# Übermittlung Unterschied mit/ohne Unterschrift

Vermögen im Ausland	4300		
Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen	4400	104'226	
<b>7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN</b>			
Steuerpflichtiger <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:	1010		

Ort und Datum: Sion, 12. Januar 2018 Unterschrift des Steuerpflichtigen: \_\_\_\_\_ Unterschrift Ehefrau / Partner: \_\_\_\_\_

125.001.330.64 19  
Minim 19 Test neu e-di 2 Minimum 19, Sion

VSTax 2017 - Version 0.3.0

12. Januar 2018 11:12  
Seite 2 von 3

Total Abzüge (Rubrik 3600 bis Rubrik 3900)	4000	60'000	
Steuerbares Reinvermögen (Rubrik 3500 abzüglich Rubrik 4000)	4100	104'226	
Vermögen in einem anderen Kanton	4200		
Vermögen im Ausland	4300		
Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen	4400	104'226	
<b>7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN</b>			
Steuerpflichtiger <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:	1010		
Ehefrau / Partner <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:	1020		

## Tell Tax

- ▶ Erste Version veröffentlicht im Juni 2017 für die Steuerperiode 2016
- ▶ Steuerpflichtige können während dem ganzen Jahr die Belege scannen und beim Ausfüllen im VSTax importieren
- ▶ Gratis für die Steuerpflichtigen
- ▶ Qualität der Fotos wurde stark verbessert
- ▶ Treuhandmodus hinzugefügt: Erteilen von Berechtigungen an Dritte (durch Eingabe der Emailadresse des Treuhänders = sein Tell Tax Benutzername). KSV arbeitet an einer Lösung für die Verwaltung der Kontos der Treuhänder damit auch allgemeine Emailkontos von Treuhändern angegeben werden können (z.B. [info@treu.ch](mailto:info@treu.ch))

# Tell Tax

## MEINE BELEGE

MEINE BELEGE BENUTZER EINSTELLUNGEN

SEARCH FILTERS

+

2017

- eff 16 04.07.17 10.01.2018
- apo 11 21.12.17 03.01.2018
- apo 12 24.12.17 03.01.2018
- apo 13 04.11.17 03.01.2018
- eff 15 07.12.17 07.12.2017

# Tell Tax Berechtigungen erteilen



**BENUTZER**

MEINE BELEGE BENUTZER EINSTELLUNGEN

Benutzerkonto

Meine Benutzerdaten >

Meine Visitenkarte >

Freigaben +

d test, k test  
ksv >

**FREIGABE**

**Zugangsberechtigung**

Bei aktivierter Zugangsberechtigung kann die Person alle Ihre Belege einsehen... [mehr lesen]

E-Mail

E-Mail !

Name

Name

Vorname

Vorname

Firma

Firma

Ihre Absenderdaten an den Empfänger

zurück leggen

zurücksetzen

löschen

11.11.1111

**FREIGABE**

**Zugangsberechtigung**

Bei aktivierter Zugangsberechtigung kann die Person alle Ihre Belege einsehen... [mehr lesen]

E-Mail

Name

d test

Vorname

k test

Firma

ksv

Ihre Absenderdaten an den Empfänger

zurück leggen

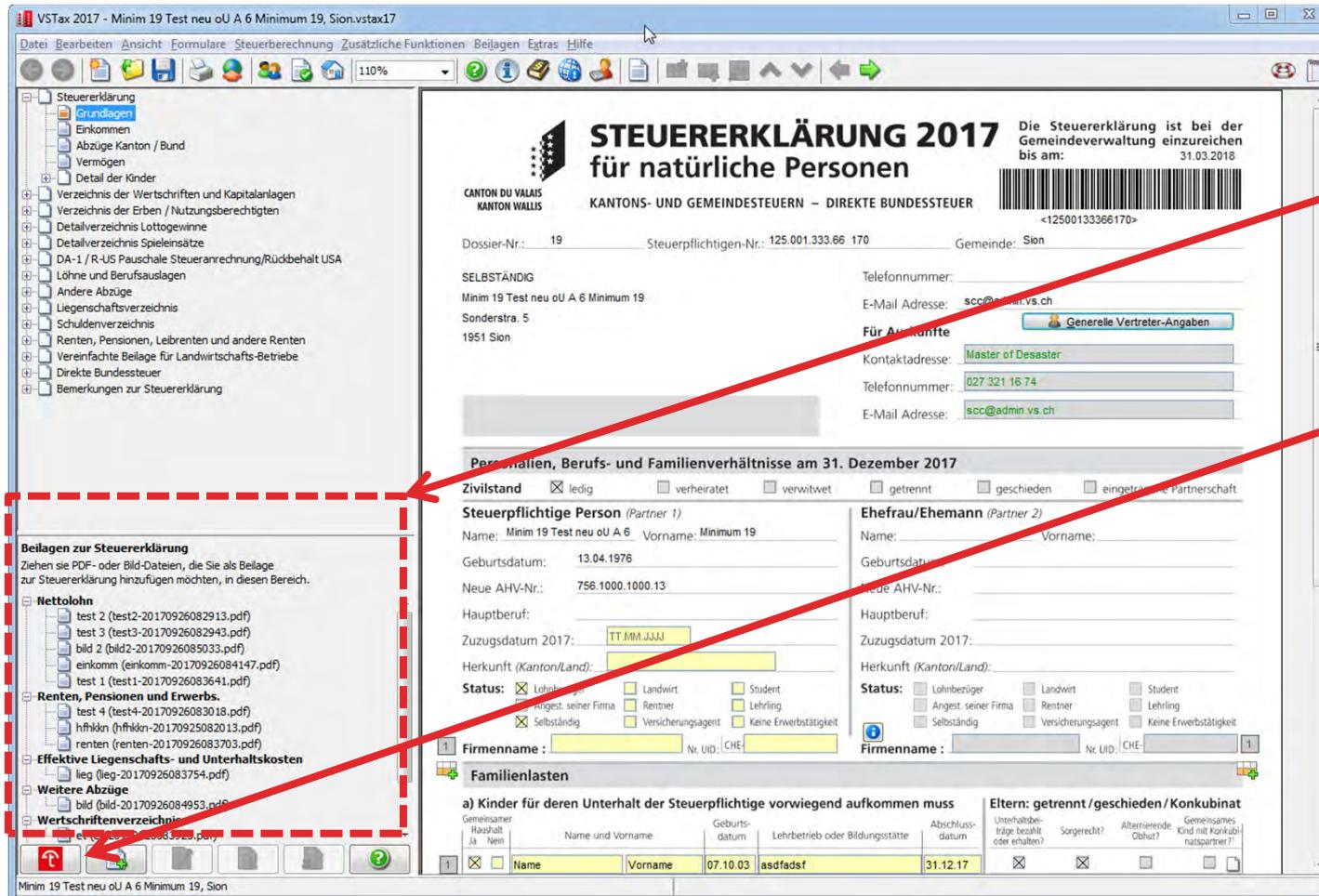
zurücksetzen

löschen

## Zusammenspiel VSTax ↔ Tell Tax

- ▶ Für den Import der Belege ins VSTax ist ein Tell Tax Konto erforderlich.
- ▶ Mittels «Tell Tax» Button unten links im VSTax
- ▶ Loggen Sie sich mit Ihrem Konto ein
- ▶ Geben Sie den SMS-Code ein
- ▶ Wählen Sie die Belege aus, die Sie ins VSTax importieren möchten oder importieren Sie direkt alle Beilagen.
- ▶ Geben Sie die Beträge der Beilagen ins VSTax ein
- ▶ Alle Beilagen können via «Beilagen» aus dem VSTax exportiert werden falls notwendig.
- ▶ Anleitungen und FAQs unter [www.vs.ch/telltax](http://www.vs.ch/telltax)

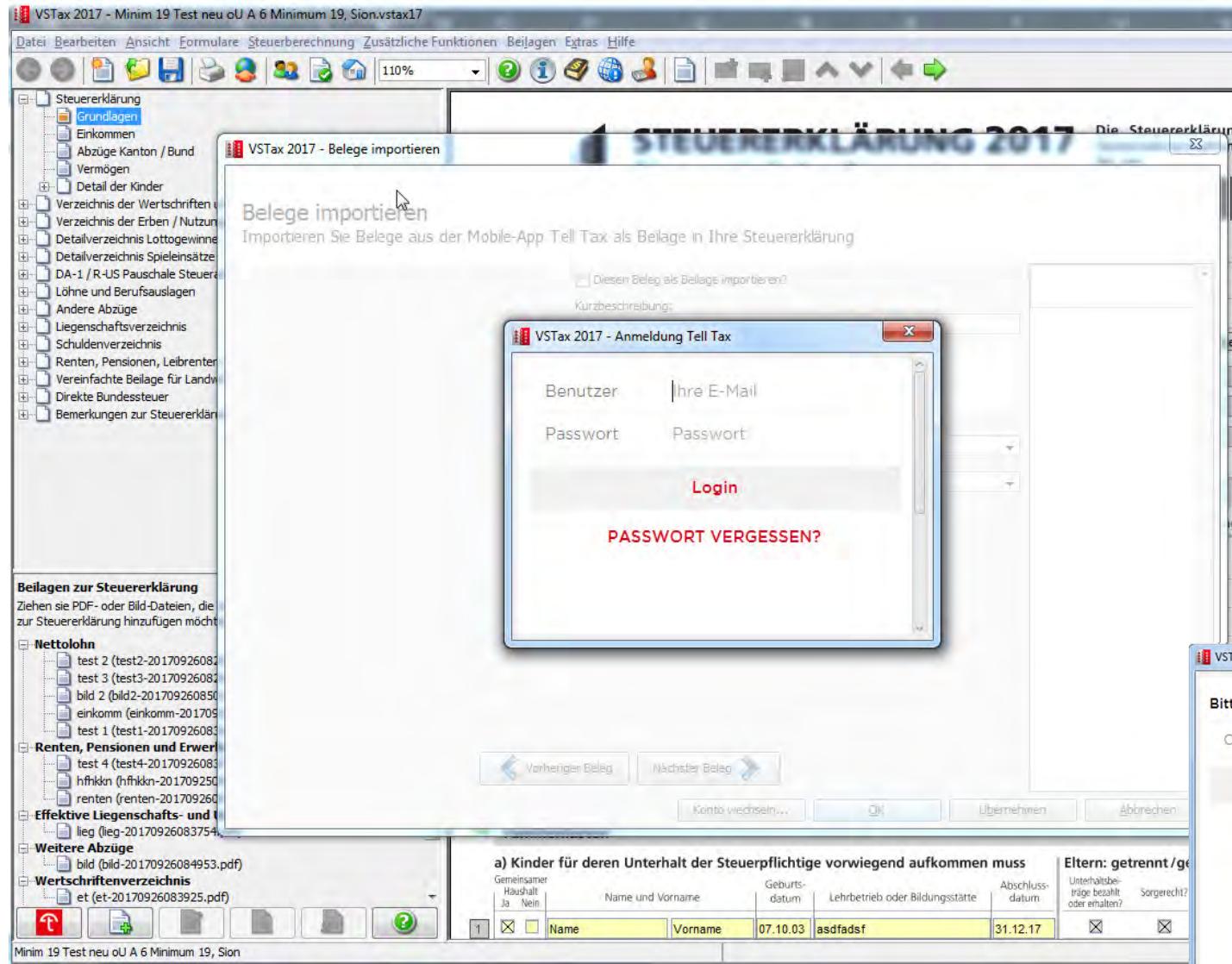
# Tell Tax Beilagen importieren



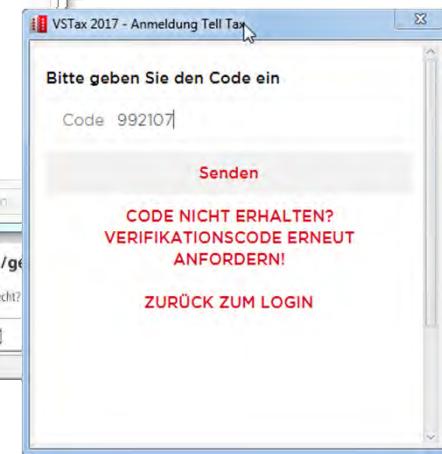
Beilagen  
verwalten

Import vom  
Tell Tax starten

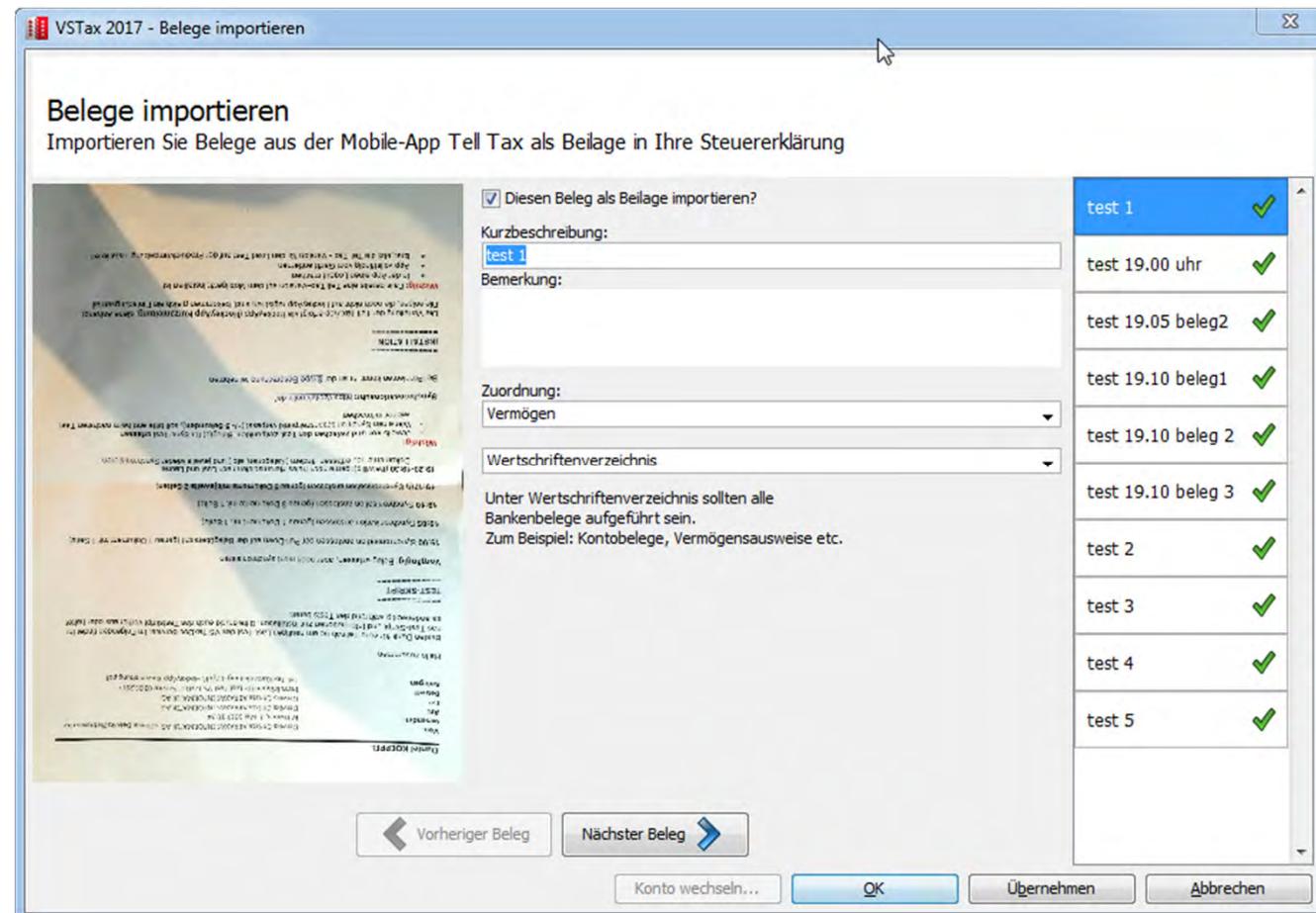
# Tell Tax Beilagen importieren



Login Bildschirm  
des Tell Tax öffnet  
sich.  
Benutzername  
und Passwort  
eingeben und  
danach den SMS  
Code zur  
Bestätigung  
eintippen.



# Tell Tax Beilagen importieren



- Belege anschauen, Zuordnung überprüfen, Belege an- oder abwählen und dann ins VSTax importieren.

## Links – Fragen - Infos

### ► Fragen? Kontakt-Formular VSTax

- <https://www.vs.ch/vstax-formular>

### ► Infos:

- [www.vs.ch/steuern](https://www.vs.ch/steuern)
- [www.vs.ch/einschaetzungshilfe](https://www.vs.ch/einschaetzungshilfe)
- [www.vs.ch/vstax](https://www.vs.ch/vstax)
- [www.vs.ch/telltax](https://www.vs.ch/telltax)

# Fragen – Plenum?



# Danke für die Aufmerksamkeit!

► Sie finden diese Präsentation und weitere Informationen auf:

[www.vs.ch/steuern](http://www.vs.ch/steuern)

